

Berichte

aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reports

from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

Heft 36

1997

Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen

(Band B: Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen
und Protokolle zur Wirkstoffprüfung)
(3. Auflage, Stand: 1. November 1997)

**Legal Regulations of the European Union
for Plant Protection Products and their Active Substances**
(Volume B: Directives, Regulations, Decisions and
Protocols Regarding the Evaluation of Active Substances)
(3rd Edition, Date: 1 November 1997)

Bearbeitet von
compiled by

Jörg-Rainer Lundejn

Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik

Department for Plant Protection Products and Applikation Techniques

Herausgeber

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Braunschweig, Deutschland



BBA

Verlag:
Eigenverlag

Vertrieb:
Saphir-Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel
Telefon +49/(0) 53 74-65 76
Telefax +49/(0) 53 74-65 77

ISSN: 0947-8809

Kontaktadresse:
Dr. Jörg-Rainer Lunde
Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Koordinierungsgruppe der Leitung der Abteilung für
Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik
Messeweg 11/12
D-38104 Braunschweig

Telefon +49/(0)5 31 2 99-3450
Telefax +49/(0)5 31 2 99-3003
E-Mail ap@bba.de

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	7
2. Chronologische Übersicht über rechtliche Regelungen und Arbeitsdokumente im Rahmen der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Prüfung und Bewertung von Wirkstoffen	11
3. Verordnungen zur Wirkstoffprüfung	19
3.1. Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Änderung und Ergänzung durch <ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission und- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission	21
3.2. Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, einschließlich Änderung und Ergänzung durch <ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission und- Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission	35
4. Erwägungsgründe zu den Änderungsverordnungen <ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission,- Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission und- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission	57 59 63 65
5. Protokolle/Berichte	67
5.1. Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 22. Mai 1992 (Dokument 3467/VI/92) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	69
5.2. Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 02. März 1994 (Dokument 4662/VI/94) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 933/94	77
5.3. Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 07. Februar 1997 (Dokument 1677/VI/97) anlässlich der Abstimmung über die zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, Verordnung (EWG) Nr. 1199/97 der Kommission	81

Inhaltsverzeichnis	Seite
6. Prüfung „alter“ Wirkstoffe:	
Entscheidungen der Kommission über die Widerrufung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen	85
- Entscheidung (94/643/EG) zu Cyhalothrin	87
- Entscheidung (95/276/EG) zu Ferbam	89
- Entscheidung (95/276/EG) zu Azinphosethyl	
- Entscheidung (96/586/EG) zu Propham, einschl. Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 24. November 1995 (Dokument 1612/VI/96)	91
7. Prüfung neuer Wirkstoffe:	
Entscheidungen der Kommission über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von bestimmten neuen Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden	95
- Entscheidung (96/226/EG) zu Kresoxim-methyl	97
- Entscheidung (96/341/EG) zu Flurtamone	99
- Entscheidung (96/457/EG) zu Quinoxifen	101
- Entscheidung (96/520/EG) zu Prohexadion-calcium	103
- Entscheidung (96/521/EG) zu Chlorfenapyr	105
- Entscheidung (96/522/EG) zu Spiroxamin	107
- Entscheidung (96/523/EG) zu Azoxystrobin	109
- Entscheidung (96/524/EG) zu Isoxaflutol	111
- Entscheidung (97/137/EG) zu Prosulfuron	113
- Entscheidung (97/137/EG) zu Cyclanilid	
- Entscheidung (97/164/EG) zu Flupyrsulfuron-methyl	117
- Entscheidung (97/164/EG) zu Azimsulfuron	
- Entscheidung (97/164/EG) zu Paecilomyces fumosoroseus	
- Entscheidung (97/248/EG) zu Pseudomonas chlororaphis	121
- Entscheidung (97/362/EG) zu Carfentrazone-ethyl	123
- Entscheidung (97/362/EG) zu Fosthiazat	
- Entscheidung (97/362/EG) zu Fluthiamid	
- Entscheidung (97/631/EG) zu Flumioxazin	127
- Entscheidung (97/.../EG) zu Mefenoxam (CGA 329351)	129
- Entscheidung (97/.../EG) zu Ethoxysulfuron	
- Entscheidung (97/.../EG) zu Famoxadon	
- Entscheidung (97/.../EG) zu Ampelomyces quisqualis	
- Entscheidung (97/ /EG) zu CGA 245704 (Acibenzolax-S-methyl)	133
- Entscheidung (97/ /EG) zu Flazasulfuron	
- Entscheidung (97/ /EG) zu Spodoptera exigua NPV	
- Entscheidung (97/ /EG) zu Imazosulfuron	
- Entscheidung (97/ /EG) zu Pymetrozin	
- Entscheidung (97/ /EG) zu Sulfosulfuron	

Inhaltsverzeichnis

Seite

8. Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (79/117/EWG), einschließlich Änderungen und Ergänzungen durch
- Richtlinie 83/131/EWG der Kommission,
 - Richtlinie 85/298/EWG der Kommission,
 - Richtlinie 86/214/EWG des Rates,
 - Richtlinie 86/355/EWG des Rates,
 - Richtlinie 87/181/EWG der Kommission,
 - Richtlinie 87/477/EWG der Kommission,
 - Richtlinie 89/365/EWG des Rates,
 - Richtlinie 90/335/EWG der Kommission,
 - Richtlinie 90/533/EWG des Rates und
 - Richtlinie 91/188/EWG der Kommission

1. Vorwort zur 3. Auflage

Nachdem bereits 1978 mit der EG-Richtlinie über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (79/117/EWG), erste Regelungen erfolgten, wurden mit der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) die Grundlagen für die Angleichung der Zulassungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelegt.

Damit beginnt auch eine neue Ära der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.

Während die praktische Prüfung der in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe auf europäischer Ebene mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3600/92 und (EG) Nr. 933/94 bereits begonnen hat, steht die Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG in deutsches Recht noch aus. Die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes wird derzeit vorbereitet.

Die europäischen Regelungen für die Prüfung von Wirkstoffen und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln befinden sich in einem dynamischen Prozeß der Anpassung an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Änderung und Ergänzung von Einzelregelungen.

Die bis zum 01. November 1997 veröffentlichten Regelungen sind nachfolgend zusammengefaßt.

Seit der Veröffentlichung der 2. Auflage (BBA Bericht 20/1996) am 1. September 1996 sind weitere rechtliche Regelungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden

- Entscheidung 97/137/EG der Kommission,
- Entscheidung 97/164/EG der Kommission,
- Entscheidung 97/248/EG der Kommission,
- Entscheidung 97/362/EG der Kommission,
- Entscheidung 97/631/EG der Kommission und
- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission.

Die dadurch erfolgten Änderungen und Ergänzungen der in der 2. Auflage wiedergegebenen rechtlichen Regelungen wurden in die vorliegende Auflage eingearbeitet.

Während die 2. Auflage mit insgesamt 347 Seiten in einem Band zusammengefaßt werden konnte, wurde es nun aufgrund des zunehmenden Umfangs der rechtlichen Regelungen erforderlich, die 3. Auflage auf zwei Bände,

Band A: Richtlinie 91/414/EWG und diesbezügliche Protokolle,

Band B: Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Protokolle zur Wirkstoffprüfung,

aufzuteilen.

Weitere Bände werden vorbereitet.

Preface for Third Edition

After the EC Directive concerning the prohibition of placing on the market and use of plant protection products containing certain active substances (79/117/EEC) adopted initial regulations already in 1978, the Council Directive of 15 July 1991 referring to placing plant protection products on the market (91/414/EEC) laid the foundations for the harmonization of authorization regulations for plant protection products in the Member States of the European Community.

This also marks the beginning of a new era for the evaluation and authorization of plant protection products in Germany.

Whereas the practical examination of active substances contained in plant protection products has already started on an European level by means of Regulations (EEC) no. 3600/92 and (EC) no. 933/94, the conversion of Directive 91/414/EEC into German Law is still to be expected. The amendment of the Plant Protection Act is currently being prepared.

The European standards regarding the evaluation of active substances and the authorization of plant protection products are in a dynamic process of adjusting to the state of the arts and of individual regulations being modified and amended.

The regulations published until 1 November 1997 are summarized in the following.

Since the publication of the Second Edition (BBA report 20/1996) dated 1 September 1996 further legal regulations have been published in the official Journal of the European Communities.

- Decision 97/137/EC of the Commission,
- Decision 97/164/EC of the Commission,
- Decision 97/248/EC of the Commission,
- Decision 97/362/EC of the Commission,
- Decision 97/631/EC of the Commission and
- Regulation (EC) no. 1199/97 of the Commission,

The modifications and amendments of legal regulations in the Second Edition resulting therefrom have been included in the Edition presently on hand.

Whilst the second edition with a total of 347 pages could be compiled in one volume, it became necessary due to the increasing scope of legal regulations, to divide the third edition into two volumes:

Volume A: Directive 91/414/EEC and protocols

Volume B: Directives, regulations, decisions, and protocols regarding the evaluation of active substances.

Further volumes will be prepared.

2. Chronologische Übersicht über rechtliche Regelungen und Arbeitsdokumente im Rahmen der Richtlinie des Rates 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Prüfung und Bewertung von Wirkstoffen (Stand: November 1997)

1. Allgemeine Gesetzgebung

- 1.1. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG), ABl. Nr. L 320 vom 19.08.91, Seite 1
 - *Grundrichtlinie*
- 1.2. Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 366 vom 15.12.92, Seite 10
 - *Festlegung der ersten 90 Wirkstoffe; Aufforderung zur Notifizierung*
- 1.3. Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 221 vom 31.08.93, Seite 27
 - *Änderung der Einleitungen der Anhänge II und III, insbesondere Ausnahmen von den GLP-Bestimmungen*
 - *Änderung der Anhänge III A und B zu „Wirksamkeitsdaten“*
- 1.4. Richtlinie 94/37/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 194 vom 29.07.94, Seite 65
 - *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „Identität, physikalische, chemische und technische Eigenschaften“ sowie „Angaben zur Anwendung“ und „weitere Informationen“*
- 1.5. Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, ABl. Nr. L 107 vom 28.04.94, Seite 8
 - *Benennung der berichterstattenden Mitgliedstaaten für die Prüfung der ersten 89 Wirkstoffe; Liste der Notifizierer; Festsetzung der Frist zur Einreichung der Dossiers*

- 1.6. Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 354 vom 31.12.94, Seite 16
 - *Änderung der Einleitungen der Anhänge II und III, insbesondere hinsichtlich zu verwendener Prüfrichtlinien*
 - *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „toxikologische und Metabolismus-Untersuchungen“*
- 1.7. Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission vom 03. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 49 vom 04.03.95, Seite 50
- 1.8. Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 172 vom 22.07.95, Seite 6
 - *Änderung der Einleitungen der Anhänge II und III, insbesondere Ausnahmen von den GLP-Bestimmungen für Rückstandsuntersuchungen und Untersuchungen über Auswirkungen auf Honigbienen und andere Nutzarthropoden*
- 1.9. Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 172 vom 22.07.95, Seite 8
 - *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „Verbleib und Verhalten in der Umwelt“*
- 1.10. Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission vom 21. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, ABl. Nr. L 225 vom 22.09.95, Seite 1
 - *Änderung der Frist für die Einreichung von Dossiers für bestimmte Wirkstoffe*
- 1.11. Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 08. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 65 vom 15.03.96, Seite 20
 - *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für die Prüfbereiche „ökotoxikologische Untersuchungen“ und „Zusammenfassung und Evaluierung der Teile 9 und 10“ des Anhangs III A*

- 1.12. Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 214 vom 23.08.96, Seite 18
- *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für den Prüfbereich „Analysenverfahren“*
- 1.13. Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 277 vom 30.10.96, Seite 25
- *Änderung der Anhänge II A und III A hinsichtlich Datenanforderungen für den Prüfbereich „Rückstände in oder auf behandelten Erzeugnissen, Lebensmitteln und Futtermitteln“*
- 1.14. Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 170 vom 28.06.97, Seite 19
- *Änderung der Artikel 5 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, insbesondere bez. Informationsverpflichtungen der Mitgliedstaaten*
- 1.15. Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 265 vom 27.09.97, Seite 87
- *Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln*

2. Entscheidungen zu einzelnen Wirkstoffen

- 2.1. Entscheidungen der Kommission über die Widerrufung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1.	Cyhalothrin	94/643/EG 12.09.1994	L 249 vom 24.09.94, Seite 18
2.	Ferbam	95/276/EG	L 170 vom 20.07.95, Seite 22
3.	Azinphosethyl	13.07.1995	
4.	Propham	96/586/EG 09.04.1996	L 257 vom 10.10.96, Seite 41

2.2 Entscheidungen der Kommission über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf die etwaige Aufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
1.	Kresoxym-methyl	96/266/EG 01.04.1996	L 91 vom 12.04.96, Seite 34
2.	Flurtamone	96/341/EG 20.05.1996	L 130 vom 31.05.96, Seite 20
3.	Quinoxifen	96/457/EG 28.06.1996	L 189 vom 30.07.96, Seite 112
4.	Prohexadion-calcium	96/520/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 19
5.	Chlorfenapyr	96/521/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 21
6.	Spiroxamin	96/552/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 23
7.	Azoxystrobin	96/523/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 25
8.	Isoxaflutol	96/524/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 27
9. 10.	Prosulfuron Cyclanilid	97/137/EG 03.02.1997	L 52 vom 22.02.97, Seite 20
11. 12. 13.	Flupyrsulfuron-methyl Azimsulfuron Paecilomyces fumosoroseus	97/164/EG 17.02.1997	L 64 vom 05.03.97, Seite 17
14.	Pseudomonas chloroaphis	97/248/EG 25.03.1997	L 98 vom 15.04.97, Seite 15
15. 16. 17.	Carfentrazon-ethyl Fosthiazat Fluthiamid	97/362/EG 21.05.1997	L 152 vom 11.06.97, Seite 31
18.	Flumioxazin	97/631/EG 12.09.1997	L 262 vom 24.09.97, Seite 7

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
19. 20. 21. 22.	Mefenoxam (CGA 329351) Ethoxysulfuron Famoxadon Ampelomyces quisqualis	97/.../EG	L ... vom, Seite ...
23. 24. 25. 26. 27. 28.	CGA245704 (Acibenzolar-S-methyl) Flazasulfuron Spodoptera exigua NPV Imazosulfuron Pymetrozin Sulfosulfuron	97/.../EG	L ... vom, Seite ...

3. Arbeitsdokumente und Leitlinien für Mitgliedstaaten und Antragsteller¹⁾

- 3.1. Doc. 1663/VI/94 rev. 7.2 of 25 July 1996:
Guidelines and criteria for the preparation and presentation of complete dossiers and of summary dossiers for the inclusion of active substances in Annex I of Directive 91/414/EEC (Article 5.3 and 8.2)
- *Anweisungen für die Erstellung des Dossiers durch den Antragsteller*
- 3.2. Doc. 7027/VI/95, 02.08.95:
Guidelines and forms for the initial checking of dossiers submitted in support of applications relating to the proposed inclusion of active substances in annex I of Directive 91/414/EEC for completeness by rapporteur Member States
- *Anweisungen und Formulare zur Prüfung der Vollständigkeit von Dossiers*
- 3.3. Doc. 1654/VI/94 rev. 6 of 25.07.1996:
Guidelines and criteria for the evaluation of dossiers and for the preparation of reports to the European Commission by rapporteur Member States relating to the proposed inclusion of active substances in Annex I of Directive 91/414/EEC
- *Anweisungen für die Erstellung der Monographie durch den berichterstattenden Mitgliedstaat*
- 3.4. Doc. 1614/VI/95 rev. 7 of 27.04.97:
Working document for guidance to the Member States with regard to the implementation of Articles 6 and 7 of Regulation (EEC) n° 3600/92, developed in the working group „plant protection products - legislation“ of the SCPH
- *Leitfaden zur Prüfung „alter“ Wirkstoffe*

¹⁾ Arbeitsdokumente und Leitlinien, die in ihrer vorläufigen Endfassung vorliegen und vom Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, sind durch Fettschrift hervorgehoben.
Die Dokumente können bei der Europäischen Kommission, DG VI B.II.1, Rue de la Loi 86, B-1049 Bruxelles, bezogen werden.

- 3.5. Doc. 1663/VI/95 rev. 2 of 16.06.1996:
Working document for guidance to the Member States with regard to the implementation of Article 6 of Directive 91/414/EEC for new active substances, developed in the working group „plant protection products - legislation“ of the SCPH
- *Leitfaden zur Prüfung neuer Wirkstoffe*
- 3.6. Doc. 7109/VI/94 rev. 6:
Applicability of Good Laboratory Practice to data requirements according to annexes II, part A and III, part A of Council Directive 91/414/EEC
- *Übersicht über GLP-Anforderungen*
- 3.7. Doc. 7017/VI/95 rev. 4:
Guideline developed within the Standing Committee on Plant Health with regard to the acceptability of data, whether or not performed in accordance with the principles of Good Laboratory Practice (GLP)
- *Leitfaden zur Anwendung der GLP*
- 3.8. **Guidance documents within the Standing Committee on Plant Health with regard to the modelling of fate and behaviour of plant protection products in the environment (FOCUS-reports)**
- *Leitfaden zur Prüfung des Verbleibs und Verhaltens in der Umwelt*
- 3.8.1. **Doc 1694/VI/95 rev. 24.02.97:**
General guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in the environment
- *Allgemeiner Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt*
- 3.8.2. **Doc 4952/VI/95:**
Specific guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in groundwater
- *Spezieller Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln in Grundwasser*
- 3.8.3. **Doc. 6476/VI/96 rev. 24.02.97:**
Specific guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in surface water
- *Spezieller Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln im Oberflächenwasser*
- 3.8.4. **Doc. 7617/VI/96 rev. 29.02.97:**
Specific guidance concerning models for predicting fate and behaviour of plant protection products in soil
- *Spezieller Leitfaden für die Anwendung von Modellen zur Vorhersage des Verbleibs und Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln im Boden*
- 3.9. Doc. 3010/VI/91-rev. 14 (14.10.96):
Active substances on the market in plant protection products on 25. July 1993 (Art. 4 Directive 91/414/EEC) and their present authorizations in Member States
- *Liste „alter“ Wirkstoffe mit Zulassungsstatus in den Mitgliedstaaten am 14.10.1996*

3.10 Informationsaustausch

3.10.1 Doc. 2949/VI/93-rev. 2:

Information Sheet on authorizations/withdrawals of plant protection products (Articles 12 (1) and 16 (5) Directive 91/414/EEC)

- *Muster für Informationsaustausch nach Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 5 der Richtlinie 91/414/EWG*

3.10.2 Doc. 4709/VI/94-rev. 1:

Annual list of authorized plant protection products (Article 12 (2) Directive 91/414/EEC)

- *Muster für Informationsaustausch nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG; jährliche Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel*

3.11. Doc. 4992/VI/95-rev. 2. (17.07.97):

- *Vorschläge zur Änderung des Anhanges II B der Richtlinie 91/414/EWG*

3.12 Doc. 4993/VI/95-rev. 2 (17.07.97):

- *Vorschläge zur Änderung des Anhanges III B der Richtlinie 91/414/EWG*

3.13 Richtlinien zum Rückstandsverhalten

3.13.1 Doc. 1607/VI/97-rev. 07.01.97:

Guidelines for the generation of data concerning residues as provided in Annex II part A, section 6 and Annex III, part A, section 8 of Directive 91/414/EEC concerning the placing of plant protection products on the market

- *Rückstandsrichtlinien - Vorwort*

3.13.2 Doc. 7028/VI/95-rev. 2 (06.01.97):

Appendix A

Metabolism and distribution in plants

- *Richtlinie zur Prüfung von Metabolismus und Verteilung in Pflanzen*

3.13.3 Doc. 7029/VI/95-rev. 4 (21.01.97):

Appendix B

General recommendations for the design, preparation and realization of residue trials

- *Allgemeine Empfehlungen zur Planung, Anlage und Durchführung von Rückstandsversuchen*

3.13.4 Doc. 7524/VI/95-rev. 1 (07.01.97):

Appendix C

Testing of plant protection products in rotational crops

- *Richtlinie zur Prüfung des Rückstandsverhaltens in nachbaubaren Kulturen*

3.13.5 Doc 7525/VI/95-rev. 1 (16.01.97):

Appendix D

Comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements, incl. Annex 1: Classification and extrapolation of residue trials data from major to minor crops

- *Richtlinie zur Übertragbarkeit und Vergleichbarkeit, einschließlich Einstufung als kleine/große Kultur und diesbezügliche Datenanforderungen*

- 3.13.6 Doc. 7035/VI/95-rev. 4 (07.01.97):
Appendix E
Processing studies
- *Richtlinie für Verarbeitungsstudien*
- 3.13.7 Doc. 7030/VI/95-rev. 2 (06.01.97):
Appendix F
Metabolism and distribution in domestic animals
- *Richtlinie zur Prüfung von Metabolismus und Verteilung in Haustieren*
- 3.13.8 Doc. 7031/VI/95-rev. 3 (04.03.96):
Appendix G
Livestock feeding studies
- *Richtlinie zur Durchführung von Fütterungsstudien an landwirtschaftlichen Nutztieren*
- 3.13.9 Doc. 7032/VI/95-rev. 4 (07.01.97):
Appendix H
Storage stability of residue samples
- *Richtlinie zur Lagerstabilität von Rückstandsproben*
- 3.13.10 Doc. 7039/VI/95-rev. 11.07.95:
Appendix I
Calculation of maximum residue levels and safety intervals e. g. pre-harvest intervals
- *Richtlinie zur Berechnung von Rückstandshöchstmengen und Wartezeiten*
- 3.14 Doc. 7531/VI/95-rev. 3 (19.12.95):
Guidance for setting of acceptable operator exposure levels
- *Leitfaden für die Festlegung von tolerierbaren Grenzen der Anwenderexposition (Acceptable Operator Exposure Levels (AOEL))*
- 3.15 **Doc. 7600/VI/95-rev. 6 (14.07.97):**
Guidelines and criteria for the preparation and presentation of data concerning efficacy as provided in Annex III, part A and B, section 6 of Directive 91/414/EEC concerning the placing of plant protection products on the market (biological assessment dossier)
- *Richtlinien und Kriterien zur Vorbereitung und Darstellung von Ergebnissen zur Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln*

3. **Verordnungen zur Wirkstoffprüfung**

	Seite
3.1. Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission	21
3.2. Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission	35

3.1 **Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 DER KOMMISSION****vom 11. Dezember 1992****mit Durchführungsbestimmungen für die
erste Stufe des Arbeitsprogramms
gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel**

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 366 vom 15. Dezember 1992, S. 10

- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission vom 03. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 49 vom 04.03.95, S. 50) und
- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 170 vom 28.06.97, S. 19)

DIE KOMMISSION EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, insbesondere auf Artikel 8, Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission beginnt mit einem Arbeitsprogramm zur schrittweisen Prüfung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind.

Da zu diesem Zeitpunkt sehr viele Wirkstoffe im Handel sind, wurde eine Wahl getroffen, wobei Gesichtspunkte wie Gesundheit und/oder Umwelt, etwaige Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen, Bedeutung von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, für die Landwirtschaft, mangelnde Daten oder sogar das Vorhandensein vollständiger aktualisierter Daten sowie die Ähnlichkeit chemischer oder biologischer Eigenschaften in ausgewogener Weise zu berücksichtigen waren.

Die Beziehungen zwischen den Herstellern, den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Pflichten der einzelnen Parteien bei der Durchführung des Programms sind festzulegen.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 09.08.1991, S. 1, berichtigt im ABl. Nr. L 170 vom 25.06.1992, S. 40.

Es ist ein Antragsverfahren festzulegen, durch welches die interessierten Hersteller der Kommission ihr Interesse an der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bekunden können. Dabei verpflichten sich die Hersteller zur Vorlage aller Informationen, die für eine angemessene Bewertung dieses Wirkstoffs erforderlich sind und eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG ermöglichen.

Es ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Antragsteller bezüglich Format, Fristen und Bestimmungsbehörde für diese Informationen eingehen muß. Für den Fall, daß diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sind verwaltungstechnische Konsequenzen vorzusehen.

Für diese Bewertung sollten auch technische oder wissenschaftliche Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen eines Wirkstoffs oder seiner Rückstände berücksichtigt werden, die von irgendwelchen sonstigen interessierten Parteien innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden.

Die Bewertungsarbeiten werden auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilt. Daher sollte für jeden Wirkstoff ein Bericht erstattender Mitgliedstaat bestimmt werden, der die vorgelegten Informationen in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den anderen Mitgliedstaaten prüft und bewertet. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfung und schlägt vor, wie über den betreffenden Wirkstoff entschieden werden soll.

Die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren werden unbeschadet der Verfahren durchgeführt, die im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Um Doppelarbeit und vor allem unnötige Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, sind insbesondere Bestimmungen zu erlassen, die Hersteller dazu bewegen sollen, gemeinsame Antragsunterlagen einzureichen.

Durch die Verfahren dieser Verordnung dürfen die Möglichkeit von Untersuchungen und Verbote gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG der Kommission²⁾, in Fällen nicht beeinträchtigt werden, in denen die Kommission Informationen erhält, die das in der Richtlinie 79/117/EWG vorgesehene Verbot rechtfertigen könnten. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung werden derartige Informationen über Atrazin und Quintozen geprüft.

Es sind nun verfahrens- und verwaltungstechnische Maßnahmen zu treffen, damit ab dem Datum der Durchführung der Richtlinie 91/414/EWG tatsächlich mit der Beurteilung von Wirkstoffen begonnen werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 08.03.1979, S. 36.

²⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13.04.1991, S. 42.

Artikel 1

- (1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG, im folgenden "Richtlinie" genannt. In der ersten Stufe werden die Wirkstoffe gemäß Anhang I dieser Verordnung bewertet, um festzustellen, ob sie in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden können. Die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie gelten nicht für Stoffe gemäß Anhang I dieser Verordnung, solange für diese Stoffe die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren nicht abgeschlossen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt unbeschadet der
 - a) Prüfungen, die die Mitgliedstaaten vor allem zwecks Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie durchführen;
 - b) Überprüfungen, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie durchführt;
 - c) Bewertungen gemäß der Richtlinie 79/117/EWG.

Artikel 2

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für Pflanzenschutzmittel, Stoffe, Wirkstoffe, Zubereitungen und Zulassung eines Pflanzenschutzmittels die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) "Hersteller"
 - von in der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: ein Erzeuger oder eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
 - von außerhalb der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger als sein alleiniger Vertreter benannt wurde oder, falls eine solche Person nicht benannt wurde, eine Person bzw. Personen, die den Wirkstoff oder Zubereitungen daraus in die Gemeinschaft einführt bzw. einführen;
 - b) "Ausschuß"

der in Artikel 19 der Richtlinie genannte Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die die Zusammenarbeit mit den Herstellern, den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission sicherstellt und die allgemeine Durchführung des in

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie genannten Arbeitsprogramms koordiniert. Sie teilen der Kommission den Namen dieser Behörde mit.

Artikel 4

- (1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang I dieser Verordnung genannten Wirkstoffs oder seiner Salze, Ester oder Amine in Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei der Kommission innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an einen entsprechenden Antrag.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes sind die Hersteller eines in Anhang I aufgeführten Wirkstoffs gehalten, die Kommission innerhalb desselben Zeitraums zu informieren, wenn sie auf die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie verzichten.

- (1a) Abweichend von Absatz 1 können Hersteller, die in Österreich, Finnland oder Schweden einen festen Firmensitz haben, spätestens am 30. April 1995 einen Antrag bei der Kommission stellen.
- (2) Der Antrag ist auf einen Vordruck gemäß dem Muster des Anhangs II dieser Verordnung mit der in Punkt 5 des Musters vorgesehenen Verpflichtung an die Kommission, Generaldirektion VI, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu richten.
- (3) Hersteller, die den Antrag gemäß Absatz 1 für einen bestimmten Wirkstoff nicht rechtzeitig gestellt haben, können an dem Programm gemäß Artikel 1 nur gemeinsam mit anderen Personen teilnehmen, die einen Antrag für diesen Wirkstoff gestellt haben, oder, in Fällen des Absatzes 4, indem sie den antragstellenden Mitgliedstaat mit Einwilligung des ursprünglichen Antragstellers unterstützen.
- (4) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten durch den Ausschuß, wenn für einen bestimmten Wirkstoff von keinem Hersteller ein Antrag gemäß Absatz 2 vorgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten können ihr Interesse an der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie dadurch bekunden, daß sie dies auf einem Vordruck nach dem Muster des Anhangs II dieser Verordnung beantragen. Dieser Antrag ist der Kommission so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach Unterrichtung des Mitgliedstaats durch die Kommission, zuzusenden. Der antragstellende Mitgliedstaat übernimmt in diesem Fall die Pflichten des Herstellers gemäß den Artikeln 5 bis 8.
- (5) Hat nach Abschluß dieses Verfahrens kein Mitgliedstaat Interesse an der Aufnahme eines bestimmten Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie bekundet, so kann entsprechend dem letzten Unterabsatz des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie entschieden werden, diesen Wirkstoff nicht aufzunehmen.

Artikel 5

- (1) Die Kommission prüft die Anträge gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 4 gemeinsam mit dem Ausschuß.
- (2) Nach der Prüfung gemäß Absatz 1 wird nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie im Wege einer Verordnung über folgendes beschlossen:

- a) die Liste der Wirkstoffe, die im Hinblick auf ihre etwaige Aufnahme in Anhang I der Richtlinie bewertet werden sollen;
- b) den Bericht erstattenden Mitgliedstaaten für jeden der in der Liste gemäß Buchstabe a) aufgeführten Wirkstoffe.
- (3) In der Liste gemäß Absatz 2 Buchstabe a) können Stoffe mit ähnlicher Struktur oder ähnlichen chemischen Eigenschaften zusammengefaßt werden. Wurden mehrere Anträge für verschiedene Zusammensetzungen eines Wirkstoffs gestellt, der möglicherweise andere toxikologische Eigenschaften oder Auswirkungen auf die Umwelt hat, so können diese in der Liste getrennt aufgeführt werden.
- (4) Die Verordnung gemäß Absatz 2 umfaßt für jeden der betreffenden Stoffe folgende Angaben:
- Namen sämtlicher Hersteller, die einen Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 gestellt haben, oder gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, die einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 4 gestellt haben,
 - Name des Bericht erstattenden Mitgliedstaats,
 - Frist für die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 6 beim Bericht erstattenden Mitgliedstaat; in der Regel beträgt die Frist für die Zusammenstellung der Unterlagen und die von den interessierten Parteien vorzulegenden technischen oder wissenschaftlichen Informationen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der menschlichen und/oder tierischen Gesundheit und/oder der Umwelt durch den Stoff oder seine Rückstände zwölf Monate.
- (4a) Ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung der in Absatz 2 genannten Verordnung muß ein Mitgliedstaat, der infolge der in Artikel 6 genannten Unterlagen oder des in Artikel 7 genannten Berichts Maßnahmen plant, ein Pflanzenschutzmittel, das einen in der Verordnung aufgeführten Wirkstoff enthält, aus dem Handel zu nehmen oder seine Anwendung stark zu beschränken, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich unterrichten und seine geplante Maßnahme begründen.
- (5) Stellte sich bei der erneuten Bewertung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Verordnung heraus, daß die Pflichten ungleich auf die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten verteilt sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie beschlossen werden, einen anderen Mitgliedstaat als Berichtersteller für einen bestimmten Stoff zu benennen.
- Wenn ein solcher anderer Mitgliedstaaten als Bericht erstattender Mitgliedstaat benannt wurde, so unterrichtet der ursprüngliche Mitgliedstaat die betreffenden Antragsteller hiervon und übermittelt dem neu benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat alle Schriftstücke und Informationen, die er als Bericht erstattender Mitgliedstaat für den betreffenden Wirkstoff erhalten hat.
- (6) Wenn ein Antragsteller beschließt, nicht mehr an dem Arbeitsprogramm für einen Wirkstoff teilzunehmen, so teilt er dies dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und den übrigen Antragstellern für den betreffenden Wirkstoff mit.

Wenn ein Antragsteller mit einem anderen Hersteller übereinkommt, sich bei der weiteren Teilnahme am Arbeitsprogramm im Rahmen dieser Verordnung ablösen zu lassen, so unterrichten der Antragsteller und dieser andere Hersteller den Bericht erstattenden Mitgliedstaat und die Kommission mittels einer gemeinsamen Erklärung, aus der hervorgeht, daß in beidseitigem Einverständnis dieser andere Hersteller bei der Durchführung der Aufgaben des Antragstellers gemäß den Artikel 6, 7 und 8 an die Stelle des ursprünglichen Antragstellers tritt; sie tragen dafür Sorge, daß auch die übrigen Antragsteller für den betreffenden Wirkstoff unterrichtet werden.

Artikel 6

(1) Die in der Verordnung gemäß Artikel 5 genannten Antragsteller übermitteln dem Mitgliedstaat, der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannt wurde, innerhalb des in Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich genannten Zeitraums gemeinsam oder einzeln folgende Unterlagen an die vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat benannte Behörde:

- a) eine Zusammenfassung der Unterlagen gemäß Absatz 2 und
- b) die vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 3.

Sie übermitteln diese Unterlagen auch den Sachverständigen gemäß Artikel 7 Absatz 2 und gegebenenfalls der in Artikel 3 genannten zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats.

Betrifft die Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 mehrere Anträge zu einem Stoff, so unternehmen die betreffenden Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um die Unterlagen gemäß dem ersten Unterabsatz gemeinsam vorzulegen. Wurde eine Unterlage nicht von allen betroffenen Antragstellern vorgelegt, so ist anzugeben, wie vorgegangen wurde und aus welchem Grund sich bestimmte Hersteller nicht beteiligt haben.

(2) Die Zusammenfassung der Unterlagen umfaßt folgendes:

- a) eine Kopie des Antrag; bei einem von mehreren Herstellern gemeinsam vorgelegten Antrag eine Kopie der Anträge gemäß Artikel 4 sowie der Name dessen, der von den Herstellern für die gemeinsamen Unterlagen und die Bearbeitung der Unterlagen gemäß dieser Verordnung für verantwortlich erklärt wurde;
- b) die empfohlenen Anwendungsbedingungen, die bei der Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie zu berücksichtigen sind;
- c) für alle Punkte in Anhang II der Richtlinie die verfügbaren Zusammenfassungen und Versuchsergebnisse sowie Namen und Anschriften der Personen und Institute, die diese Versuche durchgeführt haben; dieselben Angaben zu den einzelnen Punkten des Anhangs III der Richtlinie, die für die Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie von Interesse sind, sowie für eine oder mehrere Zubereitungen, die für die Anwendungsbedingungen gemäß Buchstabe b) repräsentativ sind;
- d) liegen die Angaben zu einigen Punkten von Buchstabe c) nicht vor, so

- ist entsprechend den einleitenden Bestimmungen der Anhänge II und III der Richtlinie technisch oder wissenschaftlich zu begründen, weshalb diese Angaben zur Bewertung des Wirkstoffs hinsichtlich der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie nicht erforderlich sind, oder
 - verpflichten sich der bzw. die Hersteller, die die Unterlagen vorlegen, fehlende Angaben zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen, wobei ein genauer Zeitplan und Unterlagen vorzulegen sind, die erkennen lassen, daß diese Verpflichtung eingehalten werden kann.
- (3) Die vollständigen Unterlagen enthalten die Protokolle sowie die vollständigen Untersuchungsberichte über alle Angaben in Absatz 2 Buchstabe c) der zusammengefaßten Unterlagen.
- (4) Werden die in Absatz 1 genannten Unterlagen über einen bestimmten Wirkstoff nicht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Zeit vorgelegt oder entsprechen die eingesandten Unterlagen eindeutig nicht den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3, so informiert der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Kommission unter Angabe der von den Antragstellern angeführten Rechtfertigungsgründe.
- (5) Auf der Grundlage des Berichts des Bericht erstattenden Mitgliedstaates gemäß Absatz 4 legt die Kommission dem Ausschuß den Entwurf eines Beschlusses vor, diesen Wirkstoff in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, es sei denn, daß
- für die Vorlage von Unterlagen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, eine neue Frist gesetzt wurde; eine Frist kann nur gewährt werden, wenn die Verzögerung nachweislich aufgrund des Versuchs, eine gemeinsame Unterlage einzureichen, oder aufgrund des dem/den Antragsteller/n entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwandes infolge der gemäß Artikel 5 Absatz 5 beschlossenen Benennung eines anderen Berichts erstattenden Mitgliedstaats oder aufgrund von höherer Gewalt eingetreten ist;
 - ein Mitgliedstaat gegenüber der Kommission den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß der betreffende Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird, und er sich bereit erklärt, die Unterlagen gemäß Absatz 1 beizubringen und die Pflichten eines Antragstellers gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung zu übernehmen.

Artikel 7

- (1) Der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannte Mitgliedstaat
- a) prüft die Unterlagen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 in der Reihenfolge, in der sie der oder die betreffenden Antragsteller eingereicht hat oder haben, sowie alle Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich und alle sonstigen verfügbaren Informationen; werden für denselben Wirkstoff mehrere Unterlagen eingereicht, so ist für die Reihenfolge ihrer Prüfung die zuletzt übermittelte Unterlage ausschlaggebend. Die Reihenfolge der Prüfung wird jedoch nicht durch die Unterlagen beeinflußt, die von den in Artikel 4 Absatz 1a genannten Antragstellern vorgelegt werden;

- b) stellt unmittelbar nach der Prüfung einer Unterlage sicher, daß die Antragsteller den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die neueste Fassung der zusammengefaßten Unterlage übermitteln;
- c) übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber zwölf Monate nach Erhalt einer Unterlage gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3, einen Bericht über seine Bewertung mit der Empfehlung, entweder
- den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind,
 - den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen,
 - den Wirkstoff vorläufig aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I erneut zu prüfen, wenn die Ergebnisse der im Bericht genannten Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen, oder
 - den Beschluß über eine mögliche Aufnahme zu verschieben, bis die Ergebnisse der im Bericht genannten Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen;
- d) nimmt in den Bericht insbesondere einen Verweis auf jeden Prüfung- und Untersuchungsbericht über jeden in Anhang II der Richtlinie genannten Punkt, der bei der Beurteilung zugrunde gelegt wird, in Form eines Verzeichnisses der Prüfungs- und Untersuchungsberichte, einschließlich des Titels, des Autors, des Datums der Studie oder Untersuchung, des Veröffentlichungsdatums, der bei der Erstellung der Untersuchung oder Studie verwendeten Standards, des Namens des Dateninhabers und jedes vom Inhaber oder Antragsteller erhobenen Anspruchs auf Datenschutz auf.
- (2) Ab Beginn der Prüfung gemäß Absatz 1 kann der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Antragsteller auffordern, ihre Unterlagen zu verbessern oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann der Bericht erstattende Mitgliedstaat ab Beginn dieser Prüfung den Rat von Sachverständigen anderer Mitgliedstaaten einholen und zusätzliche technische oder wissenschaftliche Angaben von anderen Mitgliedstaaten anfordern, um die Bewertung zu unterstützen.
- (3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung der Unterlagen und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese zur Prüfung an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weiter.

Vor Weiterleitung der Unterlagen und des Berichtes an den Ständigen Ausschuß übermittelt die Kommission den Bericht zur Information an die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten machen die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Angaben, mit Ausnahme der Teile davon, die als vertraulich gemäß Artikel 14 der Richtlinie akzeptiert worden sind, sowie den Namen und die Zusammensetzung des Wirkstoffes interessierten Dritten auf ausdrücklichen Antrag zugänglich oder halten sie zur Verfügung.

Vor Weiterleitung der Unterlagen und des Berichtes an den Ständigen Ausschuß kann eine Anhörung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten veranstaltet werden und kann die Kommission einige oder alle der Antragsteller für die Wirkstoffe, die in der Verordnung

gemäß Artikel 5 Absatz 4 aufgeführt werden, zu dem Bericht oder Teilen des Berichtes über den betreffenden Wirkstoff anhören.

- (3a) Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG legt die Kommission dem Ausschuß nach der Prüfung gemäß Absatz 3 einen der folgenden Entwürfe vor:
- a) einen Entwurf einer Richtlinie, um den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei erforderlichenfalls die Bedingungen, einschließlich der Frist, für diese Aufnahme anzugeben sind;
 - b) einen an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie zu widerrufen, wodurch dieser Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird;
 - c) an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, vorläufig aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie erneut zu prüfen, sobald die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen, oder
 - d) den Entwurf eines Beschlusses, um die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I zu verschieben, bis die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen.
- (4) Sollte sich nach der Prüfung gemäß Absatz 3 jedoch zeigen, daß die Ergebnisse bestimmter Zusatzversuche oder zusätzliche Angaben nachgereicht werden müssen, legt die Kommission folgendes fest:
- die Frist, innerhalb deren die betreffenden Ergebnisse oder Angaben dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat und den von der Kommission gemäß Absatz 2 bestimmten Sachverständigen vorzulegen sind;
 - die Frist, innerhalb deren sich die betreffenden Antragsteller gegenüber dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat und der Kommission verpflichten müssen, die verlangten Ergebnisse oder Angaben innerhalb der Frist gemäß dem ersten Gedankenstrich vorzulegen.
- (5) Die Kommission legt dem Ausschuß entsprechend Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Richtlinie den Entwurf eines Beschlusses darüber vor, den Wirkstoff nicht in Anhang I aufzunehmen, wenn
- sich die betreffenden Antragsteller nicht verpflichtet haben, die verlangten Ergebnisse innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 zweiter Gedankenstrich vorzulegen;
 - der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt hat, daß die in Absatz 4 erster Gedankenstrich genannten Ergebnisse nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingetroffen sind.

- (6) Legt die Kommission den Entwurf einer Richtlinie oder einer Entscheidung gemäß Absatz 3a oder einen Entwurf einer Entscheidung gemäß Absatz 5 vor, so muß sie gleichzeitig die Schlußfolgerungen der Prüfung des Ständigen Ausschusses in Form eines aktualisierten Beurteilungsberichts vorlegen, der in das Kurzprotokoll über die Sitzung aufzunehmen ist.

Der Beurteilungsbericht, ausgenommen diejenigen Teile, die sich auf gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich geltende Angaben in den Unterlagen beziehen, wird interessierten Dritten von jedem Mitgliedstaat auf ausdrücklichen Antrag zugänglich gemacht oder zur Verfügung gehalten.

Artikel 8

- (1) Nachdem der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben erhalten hat, trägt er für folgendes Sorgen:
- a) er prüft sie zusammen mit den Ergebnissen der für den betreffenden Stoff bereits vorgelegten Unterlagen;
 - b) er stellt unmittelbar nach der Prüfung sicher, daß der Antragsteller den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Zusammenfassung der Zusatzversuche und deren Ergebnisse oder die zusätzlichen Angaben übermittelt;
 - c) er übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber neun Monate nach Erhalt der Ergebnisse oder Angaben, einen Bericht über seine Bewertung dieser Unterlagen mit der Empfehlung, entweder
 - den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind, oder
 - die Bedingungen dieser Aufnahme beizubehalten oder zu ändern, falls der Stoff bereits in Anhang I aufgenommen wurde, oder
 - den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen oder
 - den Wirkstoff aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie erneut zu prüfen, sobald die Ergebnisse bestimmter Zusatzversuche oder zusätzliche Angaben vorliegen, mit denen sich Unsicherheiten klären lassen, die sich aufgrund der Zusatzversuche oder der zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 4 ergeben haben, oder
 - falls die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben keine endgültige Klarheit erbracht haben, den Beschluß zu verschieben, bis die Ergebnisse bestimmter weiterer Versuche vorliegen, anhand deren sich die Unsicherheiten klären lassen, die sich aufgrund der Zusatzversuche gemäß Artikel 7 Absatz 4 ergeben haben.
- (2) Das Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 wird auf die Prüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) angewandt.

- (3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz zu, der sie unter Berücksichtigung der bereits gemäß Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz durchgeführten Prüfung prüft.

Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG legt die Kommission dem Ausschuß nach dieser Prüfung entweder den Entwurf eines Beschlusses über die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I - gegebenenfalls mit den Bedingungen für diese Aufnahme - oder den Entwurf eines Beschlusses vor, den betreffenden Wirkstoff entsprechend Artikel 8 Absatz 2 letzter Unterabsatz nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Falls der Wirkstoff bereits in diesem Anhang aufgenommen wurde, können im Entwurf die Aufnahmebedingungen geändert werden.

- (4) Sind aufgrund der Prüfung durch den Ausschuß gemäß Artikel 8 Absatz 3 erster Unterabsatz weitere Zusatzversuche notwendig, so gelten Artikel 7 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 8 Absatz 1. In diesem Fall begründet die Kommission gegenüber den Antragstellern ausführlich, warum sie die Zusatzversuche anfordert.

Artikel 9

Schlägt die Kommission vor, einen in Anhang I genannten Stoff im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG völlig zu verbieten, so werden die in dieser Verordnung genannten Fristen gehemmt, bis über diesen Vorschlag entschieden worden ist. Beschließt der Rat, den im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG genannten Stoff völlig zu verbieten, so wird das Verfahren dieser Verordnung beendet.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**Liste der für die erste Stufe des Arbeitsprogramms
gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Betracht kommenden Stoffe**

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| 1. Acephat | 46. Propiconazol |
| 2. Methamidophos | 47. Pyrazophos |
| 3. Aldicarb | 48. Quintozen |
| 4. Amitraz | 49. Thiabendazol |
| 5. Azinphos-ethyl | 50. Vinclozolin |
| 6. Azinphos-methyl | 51. Procymidon |
| 7. Carbendazim | 52. Iprodion |
| 8. Benomyl | 53. Chlozolinat |
| 9. Thiophanat-methyl | 54. Chlorpropham |
| 10. Chlorpyriphos | 55. Propham |
| 11. Chlorpyriphos-methyl | 56. Daminozid |
| 12. Cyfluthrin | 57. Maleinsäurehydrazid |
| 13. beta-Cyfluthrin | 58. Tecnazen |
| 14. Cyhalothrin | 59. Alachlor |
| 15. lambda-Cyhalothrin | 60. Amitrol |
| 16. Cypermethrin | 61. Atrazin |
| 17. alpha-Cypermethrin | 62. Simazin |
| 18. DNOC | 63. Bentazon |
| 19. Deltamethrin | 64. Chlortoluron |
| 20. Dinoterb | 65. 2,4-D |
| 21. Endosulfan | 66. 2,4-DB |
| 22. Fenthion | 67. Ethofumesat |
| 23. Fenvalerat | 68. Fluroxypyr |
| 24. Esfenvalerat | 69. Glyphosat |
| 25. Lindan | 70. Ioxynil |
| 26. Parathion | 71. Bromoxynil |
| 27. Parathion-methyl | 72. Isoproturon |
| 28. Permethrin | 73. MCPA |
| 29. Benalaxyl | 74. MCPB |
| 30. Metalaxyl | 75. Mecoprop |
| 31. Chlorthalonil | 76. Mecoprop-P |
| 32. Dinocap | 77. Metsulfuron |
| 33. Fenarimol | 78. Thifensulfuron |
| 34. Fentin-acetat | 79. Triasulfuron |
| 35. Fentin-hydroxid | 80. Molinat |
| 36. Flusilazol | 81. Monolinuron |
| 37. Imazalil | 82. Linuron |
| 38. Mancozeb | 83. Paraquat |
| 39. Maneb | 84. Deiquat |
| 40. Zineb | 85. Pendimethalin |
| 41. Metiram | 86. Desmedipham |
| 42. Propineb | 87. Phenmedipham |
| 43. Thiram | 88. Propyzamid |
| 44. Ferbam | 89. Pyridat |
| 45. Ziram | 90. Warfarin |

ANHANG II**MUSTER****Antrag für einen Wirkstoff gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92**

1. *Angaben zum Antragsteller*
 - 1.1. Hersteller des Wirkstoffs (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
 - 1.2. Antragsteller (Name, Anschrift etc., falls von 1.1. abweichend)
 - 1.2.1. in seiner Funktion als:
 - einziger, vom Hersteller benannter Vertreter;
 - Einführer, der nicht als einziger Vertreter des Herstellers benannt wurde.
 - 1.3. Name der (natürlichen) Person, die den Antrag eingereicht und die weiteren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 übernommen hat:
 - 1.3.1. Anschrift für den Schriftverkehr:
 - 1.3.2. a) Telefon:
b) Telex:
c) Telefax:
 - 1.3.3. a) Kontaktperson:
b) Stellvertreter:
2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*
 - 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener "common name" und Synonyme sowie gegebenenfalls Angabe der vom Hersteller produzierten Salze oder Ester:
 - 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC-Nomenklatur):
 - 2.3. Entwicklungscodenummer(n) des Herstellers:
 - 2.4. (Etwaige) CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern:
 - 2.5. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
 - 2.6. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
 - 2.7. Identität der Isomere, Verunreinigungen und Zusätze (z.B. Stabilisatoren) und Strukturformel sowie deren mögliche Gehalte, ausgedrückt in g/kg oder g/l:

3. *Informationen über die vom Hersteller angegebenen Anwendungsbedingungen, die bei Aufnahme in Anhang I zu berücksichtigen sind*
 - 3.1. Wirkungsbereich, z.B. Fungizid, Herbizid, Insektizid, Abschreckungsmittel, Wachstumsregler:
 - 3.2. Vorgesehener Anwendungsbereich, z.B. Freiland, Gewächshaus, Lebens- oder Futtermittellagerung, Garten:
 - 3.3. Besondere Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzengesundheit oder Umwelt, unter denen der Wirkstoff verwendet bzw. nicht verwendet werden darf:
 - 3.4. Zu bekämpfende Schadorganismen und zu behandelnde Kulturen oder Erzeugnisse:
4. *Angaben über dem Antragsteller bekannte, zugelassene Anwendungsbereiche*
 - 4.1. Länder, in denen der Stoff registriert ist (EG-Länder):
 - 4.2. Länder, in denen der Stoff registriert ist (Drittländer):
 - 4.3. Registrierte Anwendungsbereiche in der EG, einschließlich aller maßgeblichen Bedingungen:
 - 4.4. Formulierungsname, Typ (GIFAP/FAO-Code) und Gehalt des Wirkstoffs in g/kg oder g/l:
5. *Verpflichtungen zur Einreichung von Unterlagen*

Der Antragsteller versichert, daß die obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Er ist damit einverstanden, den zuständigen Behörden des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 genannten Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beschluß der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung vorzulegen. Werden in diesem Beschluß für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um mit den anderen Antragstellern eine gemeinsame Unterlage einzureichen.

Unterschrift (des Handelsbevollmächtigten des in Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

3.2 Verordnung (EG) Nr. 933/94 DER KOMMISSION**vom 27. April 1994****über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln
und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92**

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 28. April 1994, S. 8

- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission vom 03. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 49 vom 04.03.1995, S. 50) und
- geändert und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission vom 21. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 (ABl. Nr. L 225 vom 22.09.1995, S. 1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾ geändert durch die Richtlinie 93/71/EWG der Kommission²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten als Berichterstatter im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG wird in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, insbesondere in Artikel 5 Absatz 2 und 4, festgelegt.

Der Kommission sind Anträge zu 89 der 90 Wirkstoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zugegangen.

Nach Prüfung der Anträge muß über die Bewertung der Wirkstoffe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und über die Bestimmung eines berichterstattenden Mitgliedstaats für jeden einzelnen Wirkstoff entschieden werden.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 221 vom 31.08.1993, S. 27.

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

Ferner muß über die Frist für die Einreichung von Unterlagen und anderen technischen und wissenschaftlichen Informationen beim berichterstattenden Mitgliedstaat entschieden werden.

Die Anträge waren fristgerecht gemäß dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 aufgeführten Modell vollständig ausgefüllt und mit der Versicherung gemäß Punkt 5 dieses Modells versehen einzureichen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprachen, konnten nicht berücksichtigt und daher nicht in die Liste aufgenommen werden.

Namen und Anschriften der Hersteller, die einen Antrag gemäß den genannten Anforderungen eingereicht haben, sollten veröffentlicht werden, damit die Kontakte für die Einreichung gemeinsamer Unterlagen hergestellt werden können.

Es ist zweckmäßig, Name und Anschrift der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 benannten Behörde anzugeben, damit die Unterlagen und sonstigen Informationen der mit der Entgegennahme und Behandlung dieser Informationen beauftragten Behörde zugehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Liste der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zu bewertenden Wirkstoffe ist in Spalte A von Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.
- (2) Der als Berichtersteller für die einzelnen in Absatz 1 genannten Stoffe benannte Mitgliedstaat wird in Spalte B von Anhang I dieser Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff angegeben.
- (3) Die Hersteller, die fristgerecht einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 eingereicht haben, sind in Spalte C von Anhang I der vorliegenden Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff mit einem Code aus drei Buchstaben aufgeführt. Name und Anschrift des der Codebezeichnung entsprechenden Erzeugers werden im Anhang II der vorliegenden Verordnung angegeben.
- (3a) Die in Österreich, Finnland und Schweden ansässigen Hersteller, die ihre Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 rechtzeitig eingereicht haben, sind in Anhang IA dieser Verordnung neben dem jeweiligen Wirkstoff mit einem Code aus drei Buchstaben aufgeführt. Name und Anschrift des der Codebezeichnung entsprechenden Herstellers werden in Anhang IIA dieser Verordnung aufgeführt.
- (4) Name und Anschrift der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 benannten Behörde werden in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

- (1) Die Frist für die Einreichung der Unterlagen und Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 4 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 an den berichterstattenden Mitgliedstaat läuft am 30. April 1995 ab.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist für die in Anhang I aufgeführten Antragsteller wird bezüglich der nachstehenden Wirkstoffe bis zum 31. Oktober 1995 verlängert. Ausgenommen davon sind diejenigen Antragsteller, die den berichterstattenden Mitgliedstaat und die Kommission davon unterrichtet haben, daß sie an dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 5 Absatz 6 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 nicht teilnehmen wollen:

Alachlor	Linuron
Amitraz	Mancozeb
Bromoxynil	MCPA
Carbendazim	Mecoprop
Chlorothalonil	Mecoprop-P
Chlorpyrifos	Metalaxyl
Chlortoluron	Methamidophos
Cypermethrin	Metsulfuron
2,4-D	Paraquat
Deltamethrin	Parathion-methyl
Desmedipham	Pendimethalin
Endosulfan	Permethrin
Ethofumesat	Phenmedipham
Fentinacetat	Propyzamid
Fentinhydroxid	Simazin
Fenvalerat	Thiophanat-methyl
Glyphosat	Thiram
Ioxynil	Zineb
Isoproturon	Ziram
Lindan	

- (3) Die in Absatz 1 genannte Frist für die in Anhang IA aufgeführten Hersteller mit Sitz in Österreich, Finnland und Schweden wird bis zum 30. April 1996 verlängert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 27. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Wirkstoffe (Spalte A), der berichterstattenden Mitgliedstaaten (Spalte B) und der antragstellenden Hersteller (Codebezeichnung) (Spalte C)

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Acephat	Italien	UPL EFT CEQ SOC TOM IBE IQV PIB HEL INA LUX
Methamidophos	Italien	UPL EFT MAR BAY TOM IBE IQV PIB HEL LUX
Aldicarb	Vereinigtes Königreich	ROP
Amitraz	Österreich	AVO CAG SOC IBE AGC INA LUX
Azinphos-ethyl	Deutschland	LUX
Azinphos-methyl	Deutschland	BAY MAK LUX GQS
Carbendazim	Deutschland	DER UPL EFT BAS DPD AVO BCL SOC IBE IQV ARA PIB AGC ELF POR HEL CAL INA JSB LUX
Benomyl	Deutschland	UPL MAR DPD IPC IKE IBE ARA PIB ELF HEL CAL INA LUX
Thiophanat-methyl	Deutschland	NPS UPL CEQ ACI HEL ELL LUX
Chlorpyrifos	Spanien	ICC UPL DOE MAR GHA CEQ MAK BCL CAG ACI IBE AGC POR HEL CAL INA ELL LUX CHE
Chlorpyrifos-methyl	Spanien	UPL DOE
Cyfluthrin	Deutschland	BAY
Beta-Cyfluthrin	Deutschland	BAY
Cyhalothrin lambda-Cyhalothrin	Schweden	STE ZEN

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Cypermethrin	Belgien	CYA STE UPL ZEN GHA CEQ MCL BCL ACI FMC IBE ELF POR HEL CAL INA ELL LUX
Alpha-Cypermethrin	Belgien	CYA INA UPL GHA FMC POR
DNOC	Frankreich	ELF HEL CEQ INA LUX
Deltamethrin	Schweden	STE UPL BCL RUF SRG AGC HEL
Dinoterb	Frankreich	ROP
Endosulfan	Spanien	UPL AVO MAK HEL CAL INA LUX
Fenthion	Griechenland	BAY INA
Fenvalerat	Portugal	CEQ UPL MAR SUM ACI LUX INA POR HEL IQV CAL
Esfenvalerat	Portugal	UPL SUM
Lindan	Österreich	ROP HOC UPL INQ ACI CEQ LUX RUF IBE CAL
Parathion	Italien	UPL BAY CHE ACI LUX
Parathion-methyl	Italien	UPL EFT BAY CHE ACI SOC IBE ELF HEL CAL LUX
Permethrin	Irland	UPL ZEN MAR MCL ACI FMC ELF HEL LUX
Benalaxyl	Portugal	UPL ISA
Metalaxyl	Portugal	CGA SOC MAK ISA IQV HEL INA DBA LUX
Chlorthalonil	Niederlande	VIS UPL EFT GHA ISK BCL SOC IBE PIB AGC POR HEL INA JSB LUX CAL

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Dinocap	Österreich	RHU
Fenarimol	Vereinigtes Königreich	DOE
Fentin-acetat	Vereinigtes Königreich	CIB AVO BCL LUX
Fentin-hydroxid	Vereinigtes Königreich	CIB AVO BCL ELF KCC LUX
Flusilazol	Irland	DPD
Imazalil	Luxemburg	LEP JPA ACI MAK LUX
Mancozeb	Italien	SRG ICC UPL RHF DPD BCL ACI SIR AGC ELF POR HEL LUX
Maneb	Italien	RHF BCL ACI PRS ELF KCC LUX
Zineb	Italien	TCH LUX UPL SIR FMF ELF HEL CAL
Metiram	Italien	BAS
Propineb	Italien	BAY HEL
Thiram	Belgien	JSC UNI BAY ACI UCB FMF CAL LUX
Ferbam	Belgien	LUX
Ziram	Belgien	UPL ACI SIR UCB FMF ELF CAL LUX JSC
Propiconazol	Finnland	ZEN CGA BCL MAK
Pyrazophos	Niederlande	AVO
Quintozen	Griechenland	UNI LUX
Thiabendazol	Spanien	MSD AGC ELF LUX
Vinclozolin	Frankreich	BAS
Procymidon	Frankreich	SUM HEL

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Iprodion	Frankreich	ROP AGC LUX
Chlozolinat	Griechenland	ISA
Chlorpropham	Niederlande	KIR MTM AGC ELF LUX
Propham	Niederlande	LUX
Daminozid	Niederlande	FIN UNI LUX
Maleinsäurehydrazid	Dänemark	UNI CFP LUX
Tecnazen	Vereinigtes Königreich	ZEN
Alachlor	Spanien	PUS MOD IPC ACI MAK IQV PIB HEL CAL JSB TRA LUX
Amitrol (Aminotriazol)	Frankreich	BAY CFP HEL JSB LUX
Atrazin	Vereinigtes Königreich	CGA ACI OXO MAK IKE HEL CAL LUX
Simazin	Vereinigtes Königreich	CGA BCL ACI OXO MAK IKE HEL CAL LUX
Bentazon	Deutschland	BAS AGC HEL LUX
Chlortoluron	Spanien	STE PUS AGL CGA IPC BCL ACI SOC MAK ARA SRG POR HEL CAL LUX
2,4-D	Griechenland	NUF ROP AGL ACI DOE CFP SOC AHM THN IBE HEL CAL LUX
2,4-DB	Griechenland	ACI AHM
Ethofumesat	Schweden	PTM FSG SRG AVO KIR LUX BCL HEL PUS
Fluroxypyr	Deutschland	DOE

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Glyphosat	Deutschland	FSG HPQ NUF STE UPL ALK ZEN PUS MAR CEQ CHE MOD IPC BCL CAG SOC OXO MAK HRM IKE TES IBE IQV ARA SRG PIB AGC ELF POR HEL CAL INA GRW KCS LUX
Ioxynil	Frankreich	ROP ACI CFP MAK LUX
Bromoxynil	Frankreich	ROP PTM ACI CFP MAK LUX
Isoproturon	Deutschland	STE ROP UPL PUS GHA CEQ AVO IPC BCL ACI CAG SOC MAK SRG AGC POR HEL CAL INA LUX
MCPA	Italien	NUF ROP BAS AGL ACI CFP OXO AZC AHM LUX ESK
MCPB	Italien	ACI AHM
Mecoprop	Dänemark	ROP AGL BCL ACI CFP AZC LUX ESK
Mecoprop-P	Dänemark	ROP BAS KVK BCL AZC AHM AGL LUX ESK
Metsulfuron-methyl	Frankreich	BCL DPD
Thifensulfuron-methyl	Frankreich	DPD
Triasulfuron	Frankreich	CGA
Molinat	Portugal	HPQ ZEN OXO CHB
Monolinuron	Vereinigtes Königreich	AVO
Linuron	Vereinigtes Königreich	LUX AVO IPC MAK HEL CAL INA
Paraquat	Vereinigtes Königreich	UPL ZEN BCL APO PIB MAR HEL CAL INA GRW AGS LUX

A	B	C
Name	Berichterstattender Mitgliedstaat	Antragstellende Hersteller
Deiquat	Vereinigtes Königreich	ZEN BCL
Desmedipham	Finnland	AVO SRG KIR PTM BCL LUX
Pendimethalin	Spanien	CYA STE GHA IPC MAK SRG AGC POR
Phenmedipham	Finnland	AVO FSG SRG PTM MTM TFP BCL HEL CAL LUX PUS
Propyzamid	Schweden	RHF BCL LUX
Pyridat	Österreich	STE AGL AGC
Warfarin	Irland	GAE SPI KIL SOX HEN BHS VET LUX

ANHANG IA

Verzeichnis der zusätzlichen Antragsteller (Codebezeichnung)

Wirkstoff	Antragstellende Hersteller
Acephat	BUY
Chlorpyrifos	SAC
Propiconazol	SAC
Maleinsäure-hydrazid	DAH
Glyphosat	SAC

ANHANG II

Verzeichnis der Antragsteller, Codebezeichnungen, Namen und Anschriften

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
ACI	ACI International	Avenue Albert 254 B-1180 Bruxelles
AGC	AgriChem	Koopvaardijweg 9 NL-4906 CV Oosterhout
AGL	Agrolinz	Agrarchemikalien GmbH Arabellastraße 4 D-81925 München
AGS	Agrolac SA	Juan Sebastián Bach 7 bis 2° A E-08021 Barcelona
AHM	AH Marks & Co Ltd	Wyke, Bradford West Yorkshire BD 12 9EJ United Kingdom
ALK	Alkaloida Europe	Avenue Albert 255 B-1180 Bruxelles
APO	Aporta SA	Plaza Urquinaona 6 E-08010 Barcelona
ARA	Aragonesas Agro SA	Paseo de Recoletos 27 E-28004 Madrid
AVO	AgrEvo GmbH	Building K 607 D-65926 Frankfurt/Main
AZC	Akzo Chemicals	Barchman Wuyterslaan 10 NL-3800 AE Amersfoort
BAS	BASF AG Registrierung	Postfach 1 20 D-67114 Limburgerhof
BAY	Bayer AG PF-E/Registrierung	Pflanzenschutzzentrum Monheim D-51368 Leverkusen-Bayerwerk

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
BCL	Barclay Chemicals	Barclay House Lilmar Industrial Estate Santry, Dublin 9 Ireland
BHS	B.H. Schilling	via Fantoli 21/13 I-20138 Milano
CAG	Chimac-Agriphar SA	Rue de Renory 26 B-4102 Ougrée (Seraing)
CAL	Calliope SA	Boîte postale 80 Route d'Artix F-64150 Noguères
CEQ	Cequisa	Muntaner 322 1 ^o 1 ^a E-08021 Barcelona
CFP	CFPI	28, boulevard Camélinat F-92233 Gennevilliers
CGA	CIBA-GEIGY Ltd EC Relations Office	Noordkustlaan 18 B-1702 Groot-Bijgaarden
CHB	Chemol Benelux Ltd	Avenue des Arts 44 B-1040 Bruxelles
CHE	Cheminova Agro A/S	PO Box 9 DK-7620 Lemvig
CIB	CIBA-Geigy Agro BV	Postbus 4800 NL-4700 BA Roosendaal
CYA	Cyanamid International	Rue de Bosquet 15 B-1348 Louvain-la-Neuve
DBA	DeBacker & Associés	Boulevard Brand Whitlock 30 B-1200 Bruxelles
DER	Union Derivan SA	Avda. Meridiana, 133 E-08026 Barcelona
DOE	DowElanco Europe	Letcombe Regis, Wantage Oxon OX12 9JT United Kingdom

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
DPD	Dupont De Nemours (France) SA	137, rue de l'Université F-75334 Paris Cedex 07
EFT	K & N Efthymiadis SA	1 Dodecanisou Str. GR-54110 Thessaloniki
ELF	Elf Atochem	1, rue des Frères Lumière F-78373 Plaisir Codex
ELL	Ellagret SA	38 Aristotelous Str. GR-10433 Athens
ESK	Esbjerg Kemi A/S	Mådevej 80 DK-6705 Esbjerg ø
FIN	Fine Agrochemicals Ltd	3 The Bull Ring Worcester WR2 5 AA United Kingdom
FMC	FMC Europe NV	Avenue Louise 480, Box 9 B-1050 Bruxelles
FMF	FMC foret SA	Calle Córcega, 293 E-08008 Barcelona
FSG	Feinchemie Schwebda	Leuchtbergstraße 38 D-37269 Eschwege
GAE	Gaeleo Ltd	Little Island Co Cork Ireland
GHA	Gharda Chemicals Ltd	27 Woodside Avenue London SE25 5DW 4UK
GQS	General Química SA	Ctra. Puentelarrá km 5 E-01213 Comunióñ/Alava
GRW	Grower	17 Bizaniou Str. GR-15669 Papgos, Athens
HEL	Helm AG	Nordkanalstraße 28 D-20097 Hamburg
HEN	Hentschke & Sawatzki	Kampstraße 85 D-24539 Neumünster

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
HOC	Hockley International Ltd	Hockley House, 354 Park Lane Poynton Stockport SK 12 1RL United Kingdom
HPQ	Herbex Produtos Quimicos Lda	Estrada de Albarraque P-2710 Sintra
HRM	Hermoo Belgium NV	Zepperenweg 257 B-3800 Sint Truiden
IBE	Iberotam	Avda. Rafael de Casanovas, 81 E-08100 Mollet de Vallès
ICC	Indofil Chemicals Co	15, Hyde Park Gardens London W 2 United Kingdom
IKE	Industrial Kern Espag.	Paseo de la Castellana, 156 1º Pl. E-28046 Madrid
INA	Industrias Afrasa	Ciudad de Sevilla 53 46988-Pol. ind. Fuente de Jarro España-Paterna (Valencia)
INQ	Industrias Químicas del Noroeste SA	Avenida del Valle, 15 E-28003 Madrid
IPC	I. Pi.Ci. Industria Prodotti Chimici	Via Fratelli Beltrami, 11 I-20026 Novate Milanese
IQV	Industrias Químicas del Vallés	Avda. Rafael de Casanovas, 81 E-08100 Mollet del Vallès
ISA	ISAGRO Srl Centro Direzionale Milano Oltre	Palazzo Raffaello Via Cassanese, 224 I-20090 Segrate (MI)
ISK	ISK Biotech Europe	Avenue Louise 480-128 B-1050 Bruxelles
JPA	Janssen Pharmaceutica Plant Protection Div.	Turnhoutseweg 30 B-2340 Beerse
JSB	SA John & Stephen B.	38, avenue Hoche F-75008 Paris

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
JSC	JSC International	The Frensham Suite, Friary Court 13-21 High Stret Guildford Surrey GU1 3DG United Kingdom
KCC	Kocide Chem. Corp.	Via T. Invrea, 12/3 I-16129 Genova
KCS	K.C.S. Products	3 West Close Waresley Sandy Bedfordshire SG19 3BY United Kingdom
KIL	Killgerm Chemicals	115 Wakefield Rd Osset, West Yorkshire United Kingdom
KIR	Kemira Agro Benelux	Avenue Einstein B-1300 Wavre
KVK	KVK AGRO A/S	Gl. Lyngvej 2 PO Box 259 DK-4600 Køge
LEP	Farma-Lepori SA	Apartado de Correos 182 E-43700 El Vendrell
LUX	B.V. Luxan Registration Departm.	Postbus 9 NL-6600 AA Elst
MAK	Maktheshim Agan Intern. Coordination	Avenue Louise 283, Box 7 B-1050 Bruxelles
MAR	Marubeni UK plc	120 Moorgate London EC2M 6SS United Kingdom
MCL	Mitchell Cotts Chemical Ltd	PO Box 6 Steanard Land Mirfield West Yorkshire WF14 8QB United Kingdom
MOD	Monsanto SA	Avenue de Tervuren 270-272 B-1150 Bruxelles
MSD	Merck, Sharp & Dohme Agricul. Research	Zweefliegtuigstraat 6 B-1130 Bruxelles

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
MTM	MTM Agrochemicals	18 Liverpool Road Great Sankey, Warrington Cheshire WA5 1QR United Kingdom
NPS	Nisso Chemical Europe	Königsallee 90 D-40212 Düsseldorf
NUF	Law Offices of Samuel Pisar	68, boulevard de Courcelles F-75017 Paris
OXO	OXON Italia SpA	Via Sempione, 195 I-20016 Pero (Milano)
PIB	Pilar Ibérica SL Juan Amich Gali	Apartado de Correos 466 E-08080 Barcelona
POR	Portman Agrochemicals	Apex House, Gran Arcade, Tally Ho Corner 454 London N12 0EH United Kingdom
PRS	Procida SA Usine de Saint-Michel	Boîte postale 1. Saint Marcel F-13367 Marseille Cedex 11
PTM	Pen-Tsao-Materia Medica Center GmbH	Bergstraße 11 D-20095 Hamburg
PUS	Phytorus SA	PA La Malnoue 57, boulevard de l'Europe F-77184 Émerainville
RHF	Rohm & Haas France	La Tour de Lyon 185, rue de Bercy F-75579 Paris Cedex 12
RHU	Rohm and Haas UK	Lennig House, 2 Masons Avenue Croydon CR9 3NB United Kingdom
ROP	Rhône-Poulenc Agro	14-20 rue Pierre Baizet F-69009 Lyon Cedex 09
RUF	Roussel Uclaf Agrovet Division	102, route de Noisy F-93230 Romainville

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
SIR	Bakelite Italia (Sirlite SpA)	Via Mazzini 104 I-20158 Solbiate Olona (Varese)
SOC	SANC	149, rue Oberkampf F-75011 Paris
SOX	Sorex Ltd	St Michaels Road Widnes, Cheshire WA8 8TJ United Kingdom
SPI	C.F. Spiess & Sohn	Postfach 12 60 D-67262 Grünstadt
SRG	Stefes Research GmbH	Postfach 14 50 D-50143 Kerpen
SUM	Sumitomo (UK) plc	Vitner's Place 68 Upper Thames St London EC4V 3BJ United Kingdom
TCH	Topchem BV	Hollandselaan 27 NL-1213 AM Hilversum
TES	Tessengerlo Chemie	Stationsstraat z/n B-3980 Tessenderlo
TEP	Task Force Phenmedipham TOP2	Kemisk Værk Køge Gl. Lyngvej 2 PO Box 259 D-4600 Køge
THN	Thorø Nielsen Aps	Fredensgade 10 DK-7400 Herning
TOM	Tomen France SA	18, avenue de l'Opéra F-75001 Paris
TRA	Tradi-agri SA	38, avenue Hoche F-75008 Paris
UCB	UCB SA Chemical Sector	Avenue Louise 326 B-1050 Bruxelles

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
UNI	Uniroyal Chemical	Kenneth House 4 Langley Quay, Slough Berkshire SL3 6EH United Kingdom
UPL	United Phosphorus Ltd	The Londoner Welbeck Street London W1M 8HS United Kingdom
VET	Vetyl-Chemie	Gewerbestraße 12-14 D-66557 Illingen/Saar
VIS	Vischimi Srl	Via Friuli, 55 I-20121 Milano
ZEN	Regulatory Affairs Department Zeneca Agrochemicals	Fernhurst Haslemere Surrey GU27 3JE United Kingdom

ANHANG IIA

Verzeichnis der Codes, Namen und Anschriften der zusätzlichen Antragsteller

Code- Bezeichnung	Name	Anschrift
BUY	B & S Buy & Sell GmbH	Schloßgraben 16 A-6800 Feldkirch
DAH	S. Dahlberg	Borgstigen 9 S-133 33 Saltsjöbaden
SAC	Sanachem GmbH	Kolingasse 19 A-1090 WIEN

ANHANG III

Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten benannten Behörden

BELGIEN

Ministère de l'Agriculture
Inspection des matières premières
Manhattan Center-Office Tower
Avenue du boulevard, 21-9 étage
B-1210 Bruxelles

IRLAND

Pesticide Control Service
Department of Agriculture, Food and Fisheries
Abbotstown, Castleknock
IRL-Dublin 15

DÄNEMARK

Ministry of Environment
Danish Environmental Protection Agency
Pesticide Division
Standgade 29
DK-1401 Copenhagen K

ITALIEN

Ministero della Sanità
DG Igiene Alimentare e Nutrizione
Divisione V (fitofarmaci e residui)
Piazza G. Marconi, 25
I-00144 Roma

DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für
Land- und Forstwirtschaft (BBA)
Abteilung für Pflanzenschutzmittel
und Anwendungstechnik (AP)
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

LUXEMBURG

Administration des services techniques
de l'Agriculture
Service de la protection des Végétaux
Boîte postale 1904
16, route d'Esch
L-1019 Luxembourg

FINNLAND

Kasvintuotannon tarkastuskeskus
Torjunta-aineiden toimiala
PL 42
FIN-00501 Helsinki

NIEDERLANDE

College voor de Toelating van
Bestrijdingmiddelen
PO Box 217
NL-6700 AE Wageningen

FRANKREICH

Ministère de l'Agriculture
Service de la protection des
Végétaux
175, rue du Chevaleret
F-75646 Paris Cedex 13

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
p. a. Bundesamt und Forschungszentrum
für Landwirtschaft
Trunnerstraße 5
A-1020 Wien

GRIECHENLAND

Ministry of Agriculture
Plant Protection Service
3-5 Hippokratous Street
GR-10679 Athens

PORTUGAL

Instituto de Protecção da Produção
Agro-Alimentar
Direcção-Geral de
Protecção das Culturas
Quinto do Marquês
P-2780 Oeiras

SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen
P.O. Box 1384
S-17127 Solna

SPANIEN

Ministerio de Agricultura
Pesca y alimentación
Dirección General de Sanidad
de la Producción Agraria
Juan Bravo, 3 B
E-28006 Madrid

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate
Mallard House
Kings Pool
3 Peasholme Green
UK-York YO1 2PX

4. Erwägungsgründe zu den Änderungsverordnungen

	Seite
- Verordnung (EG) Nr. 491/95 der Kommission,	59
- Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission und	63
- Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission	65

VERORDNUNG (EG) Nr. 491/95 DER KOMMISSION

vom 03. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 und der Verordnung (EG) Nr. 933/94, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der benannten Behörden und der Hersteller in Österreich, Finnland und Schweden bei der Durchführung der ersten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 49 vom 04. März 1995, S. 50

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/79/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Als Folge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Gemeinschaft sind nunmehr die Pflichten der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten für die 89 Wirkstoffe, die unter die erste Stufe des Arbeitsprogramms zur erneuten Bewertung der Wirkstoffe fallen, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind, ungleich verteilt. Aus diesem Grund muß eine Neuzuteilung für die Wirkstoffe vorgenommen werden. Die Anhänge I und III zur Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27. April 1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92⁴⁾ sind daher zu ändern.

Die Zahl der neu zuzuteilenden Wirkstoffe muß auf die Mindestanzahl beschränkt werden, die erforderlich ist, um ein ausgewogenes Gleichgewicht bei der von jedem der fünfzehn Mitgliedstaaten zu tragenden Verantwortung zu gewährleisten.

Bei der Neuzuteilung muß jedoch auch der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, daß für Stoffe mit ähnlichen Eigenschaften derselbe Mitgliedstaat zuständig sein soll und daß jeder Wirkstoff nach der Neuzuteilung von einem benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat geprüft werden muß, der den jeweiligen Wirkstoff zugelassen hat.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 21.12.1994, S. 16.

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28.04.1994, S. 8.

Auch muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß bestimmte Mitgliedstaaten mitgeteilt haben, daß ihre vorzubereitenden Arbeiten zur Bewertung bestimmter Wirkstoffe bereits weit fortgeschritten sind.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, mußte die Neuzuteilung eines Wirkstoffs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1994 vorgenommen werden.

Antragstellern für Wirkstoffe, die einem anderen Mitgliedstaat für die Berichterstattung zugeteilt worden sind, muß hinsichtlich der Einhaltung des Termins für die Einreichung der Unterlagen eine gewisse Flexibilität zugestanden werden, wenn sie nachweisen können, daß die Neuzuteilung zu einer Verzögerung bei der Vorlage der Unterlagen beim neuen benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat geführt hat.

Es ist dafür zu sorgen, daß der ursprüngliche Bericht erstattende Mitgliedstaat alle Schriftstücke und Informationen, die er als Bericht erstattender Mitgliedstaat für den betreffenden Wirkstoff erhalten hat, dem neuen benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat übermittelt.

Herstellern (d. h. Erzeugern und Einführern von nicht in der Gemeinschaft gewonnenen Stoffen), die eine ständige Niederlassung im Hoheitsgebiet eines der beitretenden Mitgliedstaaten haben, muß die Möglichkeit gegeben werden, selbst an den Programmen teilzunehmen. Diese Möglichkeit sollte sich jedoch nicht auf den ursprünglichen Zeitplan auswirken.

Die Teilnahme der Antragsteller am Arbeitsprogramm ist eine langwierige Aufgabe, die genauere Vorschriften für den Fall erfordert, daß ein Antragsteller beschließt, nicht mehr daran teilzunehmen oder einer Übertragung seiner Teilnahme auf einen anderen Hersteller zuzustimmen. Eine solche Übertragung kann von besonderem Interesse für Hersteller aus den beitretenden Mitgliedstaaten sein, die ursprünglich über einen Antragsteller mit ständiger Niederlassung in einem der zwölf alten Mitgliedstaaten teilnehmen mußten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 933/94 wird wie folgt geändert:

Anmerkung: Die Änderungen sind bereits in die Verordnungen (EWG) Nr. 3600/92 und (EG) Nr. 933/94 eingearbeitet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 03. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2230/95 DER KOMMISSION

vom 21. September 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 22. September 1995, Seite 1

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/36/EG der Kommission²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95, werden die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln festgesetzt und werden die berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 bestimmt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 491/95 wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 3600/92 und (EG) Nr. 933/94 geändert, um den möglichen Auswirkungen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens Rechnung zu tragen und um die benannten Behörden und die Hersteller (einschließlich Einführer von Wirkstoffen, die außerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden) dieser drei Mitgliedstaaten in das erste Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG einzubeziehen. Es ist notwendig, eine neue Frist für die Einreichung der Unterlagen durch die Hersteller festzusetzen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 einen Antrag eingereicht haben.

In Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 und Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 sollte eine neue Frist für die Einreichung der Unterlagen über bestimmte Wirkstoffe festgesetzt werden, wenn der berichterstattende Mitgliedstaat die Kommission über die Gründe von Verzögerungen unterrichtet hat, die nachweislich durch Bemühungen um Einreichung von gemeinsamen Unterlagen oder infolge der Bestimmung eines neuen berichterstattenden Mitgliedstaats oder aufgrund höherer Gewalt eingetreten sind.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22.07.1995, S. 8.

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 04.03.1995, S. 50.

⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28.04.1994, S. 8.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 933/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:
3. Die Anhänge I A und II A werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

Anmerkung: Die Änderungen sind bereits in die Verordnung (EG) Nr. 933/94 eingearbeitet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 21. September 1995

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1199/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 vom 28. Juni 1997, Seite 19

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die erneute Bewertung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind, gemäß den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 der genannten Richtlinie wird von der Kommission im Rahmen eines Kooperations- und Koordinierungsprogramms durchgeführt, bei dem die Mitgliedstaaten besondere Aufgaben übernehmen, die zur wissenschaftlichen und technischen Bewertung beitragen, auf die sich die auf Gemeinschaftsebene getroffenen rechtsverbindlichen Entscheidungen stützen. Wenn Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens auf nationaler Ebene Maßnahmen treffen, um Pflanzenschutzmittel, die in diesem Arbeitsprogramm aufgeführte Wirkstoffe enthalten, aus dem Handel zu nehmen oder ihre Anwendung einzuschränken, sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ausdrücklich über die geplanten Maßnahmen und die Gründe dafür unterrichtet werden.

Die von den Berichterstattern zu erstellenden Berichte sollten systematisch Angaben enthalten über die Titel und Autoren der Prüfungs- und Untersuchungsberichte, über die Veröffentlichung dieser Berichte, über die bei ihrer Erstellung verwendeten Standards sowie über die Identität der Dateninhaber, damit die Angaben, auf die sich die Berichte stützen, deutlich identifiziert und in einem Verzeichnis geführt und interessierten Dritten als Beratungshilfe, den einzelstaatlichen Behörden im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 91/414/EWG zugänglich gemacht oder zur Verfügung gehalten werden können. Gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür, daß vorgelegte Angaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, vertraulich behandelt werden, sofern der Antragsteller einen begründeten diesbezüglichen Antrag stellt. Gestützt auf Artikel 14 der genannten Richtlinie sollte sich die Vertraulichkeit im allgemeinen nicht auf die vorgenannten Angaben beziehen.

Die Kommission sollte die Weiterleitung der Unterlagen und des vom Berichtersteller erstellten Berichts über einen Wirkstoff an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz durch angemessene Konsultationen der Mitgliedstaaten und Antragsteller vorbereiten.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

Ein an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleiteter Entwurf einer Richtlinie oder Entscheidung sollte sich unmittelbar auf den Bericht und die Empfehlung des Bericht erstattenden Mitgliedstaats, einschließlich etwaiger Änderungen nach den von der Kommission vorgenommenen Konsultationen, beziehen. Die Beurteilungsberichte sollten in der Gemeinschaft denjenigen, die sich für die wissenschaftliche und technische Grundlage der Richtlinien oder Entscheidungen der Kommission interessieren, durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95⁴⁾, sollte daher entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
2. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

Anmerkung: Die Änderungen und Ergänzungen sind bereits in Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 eingearbeitet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz Fischler

Mitglied der Kommission

³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, Seite 10

⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4.3.1995, S. 50.

5. Protokolle/Berichte

	Seite
5.1. Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 22. Mai 1992 (Dokument 3467/VI/92) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	69
5.2. Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 02. März 1994 (Dokument 4662/VI/94) anlässlich der Abstimmung über die Verordnung (EG) Nr. 933/94	77
5.3. Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz am 07. Februar 1997 (Dokument 1677/VI/97) anlässlich der Abstimmung über die zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	81

Bericht

über die Sitzung des

Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz

am 22. Mai 1992

und Erklärungen der Mitgliedstaaten

anlässlich der Abstimmung über die

Verordnung (EWG) Nr. 3600/92

Übersetzung des EG-Dokuments Nr. 3467/VI/92-EN

BERICHT

ÜBER DIE SITZUNG DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR PFLANZENSCHUTZ

AM 22. MAI 1992

- 1. Prüfung und mögliche Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission, in der ausführliche Durchführungsvorschriften für die erste Stufe des Arbeitsprogramms nach Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Dok. 4276/VI/91) festgelegt werden.**

Der Ausschuß brachte mit 66 Stimmen dafür und 10 Stimmen dagegen (Deutschland) seine zustimmende Meinung zum Ausdruck.

Während der Abstimmung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Durchführung des Arbeitsprogramms nach Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Folgendes wurde in dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vom 22. Mai 1992 in bezug auf die Stellungnahme des Ausschusses zum Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Festlegung von Modalitäten für die Durchführung des Arbeitsprogramms nach Artikel 8 (2) der Richtlinie 91/414/EWG vermerkt:

- 1. Identifizierung der unter das Programm fallenden Wirkstoffe**

Eine Liste der auf dem EG-Markt am 25.7.1993 befindlichen Wirkstoffe wird auf der Grundlage des Dokuments 3010/VI/90, Fassung 3 (14.10.91) erstellt. Zu diesem Zweck senden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1.9.1993 eine aktualisierte Fassung; auf der Grundlage dieser Information bereitet die Kommission die Liste bis zum 31.12.1993 vor.

- 2. Auswahl der zu bewertenden Wirkstoffe**

A. Prinzipiell schlägt die Kommission jedes Jahr bis zu 90 Wirkstoffe vor, über die nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 91/414/EWG entschieden wird. Dies schließt nicht aus, daß zum Zeitpunkt dieser Auswahl bereits "vorläufig" Listen für die nachfolgenden Jahre erstellt werden.

B. Die Auswahl nach A wird entsprechend folgender Grundsätze vorgenommen:

1. Stoffe, von denen nicht hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Kriterien nach Artikel 5(1) erfüllt sind. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Wirkstoffe:

- a) Stoffe, von denen aufgrund des Fehlens aktualisierter Daten nicht hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Kriterien nach Artikel 5(1) erfüllt werden;
 - b) verbotene oder nicht zugelassene oder nur mit starken Einschränkungen¹⁾ zugelassene Stoffe, die nicht unter die Richtlinie 79/117/EWG fallen;
2. Stoffe, von denen aufgrund eines jüngsten Datenpakets oder einer jüngst erfolgten Bewertung vermutet wird, daß die Kriterien nach Artikel 5(1) erfüllt werden²⁾;
 3. der Tatsache, daß der Wirkstoff Rückstände in landwirtschaftlichen Erzeugnissen hinterläßt;
 4. der Notwendigkeit zur Vermeidung deutlicher Ungleichgewichte hinsichtlich der Belastungen bei den mit der Beschaffung von Informationen beauftragten Betrieben.

Bei der Auswahl von unter 1 und 2 genannten Stoffen kann insbesondere folgendes weiter berücksichtigt werden:

- a) die Anzahl der Mitgliedstaaten, in denen der Wirkstoff zugelassen oder nicht zugelassen oder nur mit starken Einschränkungen zugelassen ist;
- b) die Bedeutung des Wirkstoffes für die Landwirtschaft nach behandelter Fläche oder behandelten Kulturen, dem Ausmaß der Verwendung (jährlich genutzte Mengen) oder sogar nach Anwendungsbereich (Herbizid, Insektizid usw.);
- c) ein Wirkstoff, dessen chemische oder biologische Eigenschaften einem anderen Wirkstoff ähnlich sind, der bereits nach den vorstehend genannten Kriterien ausgewählt wurde, kann aus diesem Grund im gleichen Jahr wie der betreffende andere Wirkstoff ausgewählt werden.

3. Benennung von berichterstattenden Mitgliedstaaten

Für die Benennung von berichterstattenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren von Artikel 19 der Richtlinie gelten folgende Grundsätze:

- Jede Liste mit 90 Wirkstoffen wird zwischen den Mitgliedstaaten anteilmäßig entsprechend ihrer Verpflichtung aufgeteilt, die in der Erklärung zu Artikel 8 (2) enthalten ist und vor dem Rat zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie abgegeben wurde;
- kein Mitgliedstaat sollte verpflichtet sein, die Berichterstattung über einen auf seinem Hoheitsgebiet nicht zugelassenen Wirkstoff anzunehmen;

¹⁾ „Mit starken Einschränkungen zugelassene Stoffe“ sollten in diesem Zusammenhang im Sinne eines Verbots vorbehaltlich gewisser, sehr beschränkter und spezifischer Ausnahmen ausgelegt werden.

²⁾ Dies würde insbesondere Wirkstoffe betreffen, die in einem Mitgliedstaat zum ersten Mal in dem Zeitraum zwischen Erlaß und Durchführung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zugelassen wurden, und ebenfalls Stoffe, für die im Rahmen anderer Neubewertungsprogramme erst kürzlich Neubewertungsdossiers erstellt wurden.

- Mitgliedstaaten können sich auf bestimmte Gruppen miteinander verwandter Wirkstoffe "spezialisieren";
- Mitgliedstaaten, die kürzlich im Rahmen eines nationalen Programms bestimmte Wirkstoffe überprüft haben, könnten für die Behandlung dieser Stoffe auch im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms Priorität "fordern".

4. Benennung von Sachverständigen zur Unterstützung des berichterstattenden Mitgliedsstaats bei seinen Prüfungsaufgaben

Nach Unterbreitung der eine Zusammenfassung darstellenden und der vollständigen Unterlagen an den berichterstattenden Mitgliedstaat benennt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten je nach Komplexität des Dossiers oder bestimmter Teile desselben die Bereiche, in denen bis zu vier Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten tätig sind, die der berichterstattende Mitgliedstaat während der Prüfung der Unterlagen konsultiert, bevor er seinen Bewertungsbericht an die Kommission weiterleitet.

5. Durchführung der Richtlinie 79/117/EWG im Hinblick auf Stoffe, die im Rahmen des Programms eingeschätzt werden

Ergibt die Prüfung im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz nach Artikel 7(3) und 8(3) der Verordnung, daß die in Artikel 6(6) der Richtlinie 79/117/EWG genannten Bedingungen für einen Wirkstoff erfüllt sind, erwägt die Kommission die Vorlage eines Vorschlags beim Rat, diesen Wirkstoff in den Anhang der Richtlinie 79/117/EWG aufzunehmen.

6. Ist entsprechend Artikel 7(3), 7(5) und 8(3) eine Entscheidung hinsichtlich der Nichtaufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I beabsichtigt, fordert die Kommission die betreffende(n) benachrichtigende(n) Seite(n) auf, ihre Bemerkungen dazu nach den gleichen Prinzipien zu unterbreiten wie sie für neue Wirkstoffe nach Artikel 6(4) der Richtlinie gelten und erstattet über diese Bemerkungen dem Ständigen Ausschuß Bericht; ebenfalls werden technisch und wissenschaftlich begründete Ausführungen anderer interessierter Seiten nicht von der Erwägung ausgeschlossen.

(Ref. Dok. 5024/VI/91)

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Erklärung der deutschen Regierung bezüglich des Entwurfs der Verordnung der Kommission (EWG) Nr./92 vom , in der die ausführlichen Vorschriften für die Durchführung der ersten Stufe des in Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln erwähnten Arbeitsprogramms niedergelegt sind.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat keine Einwände gegen die Methode der Bearbeitung von Wirkstoffen, die im Verordnungsentwurf erwähnt sind. Sie kann jedoch angesichts der Tatsache, daß die beiden Wirkstoffe Atrazin und Quintozen in den Anhang A des Verordnungsentwurfs aufgenommen wurden, gegenwärtig dem Entwurf nicht zustimmen.

Es ist die Ansicht der Regierung, daß es keinen Grund gibt, die beiden Stoffe im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen.

Es sind ausreichende Prüfergebnisse für die beiden Stoffe vorhanden, um sie sofort im gesamten EG-Bereich nach Artikel 6(6)(b) der Richtlinie 79/117/EWG aufnehmen zu lassen, die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbietet, die bestimmte Wirkstoffe enthalten.

Herr Vorsitzender, Sie werden aus dieser Erklärung ersehen, daß die deutsche Regierung den Text des Verordnungsentwurfs billigen könnte, wenn die Kommission bereit wäre, den Haupttext der Verordnung und den Anhang A getrennt zu erörtern.

Herr Vorsitzender, ich würde gern einen weiteren grundlegenden Punkt ansprechen. Wir benutzen gegenwärtig einen englischen Text für die Erörterungen. Es gibt eine deutsche Übersetzung, aber sie stellt nicht die gültige Fassung dar. Wie wir außerdem entdeckt haben, stimmt sie nicht völlig mit dem englischen Text überein. Ich würde daher darum bitten, daß in Zukunft für die Erörterungen im Ständigen Ausschuß gültige deutsche Fassungen verfügbar sind.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 8(2) DER RICHTLINIE 91/414

Transparenz von Berichten und Empfehlungen in bezug auf Entscheidungen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 91/414.

Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, daß die wissenschaftlichen und technischen Gründe, aus denen heraus Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluß getroffen werden, allen interessierten Seiten klar vorgeführt werden sollten.

Das Vereinigte Königreich ist der Meinung, daß die Berichte und Empfehlungen nach Artikel 7(1)c und 8(1)c nicht nur in den Präambeln zu den entsprechenden im Entwurf vorliegenden Beschlüssen, auf die im letzten Unterabschnitt des Artikels 8(2) Bezug genommen wird, angeführt werden sollten, sondern daß unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14 die Berichte und Empfehlungen den interessierten Seiten auf Wunsch zugänglich gemacht werden sollten. Ein Änderungsvorschlag zur Richtlinie 91/414, der eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür schafft, sollte von der Kommission gemacht werden.

Erklärung Irlands

FORMELLE ERKLÄRUNGEN ZUM SITZUNGSBERICHT DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR PFLANZENSCHUTZ, 22. MAI 1992

In bezug auf einen allgemein klärungsbedürftigen Punkt, der sich auf die heutige Sitzung bezieht, möchte ich sagen, daß sich Irland voll seiner Verpflichtungen nach Artikel 8(2) der Richtlinie 91/414/EWG bewußt ist, die eine stufenweise Prüfung festlegt, und daß wir mit den anderen Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Arbeit voll beteiligt sein werden. Das Ausmaß, zu dem es möglich sein wird, in der Praxis zu partizipieren, wird vom Ergebnis der Verhandlungen abhängen, die gegenwärtig in bezug auf die personelle Ausrüstung des Pesticide Control Service stattfinden, die die involvierte, offiziell zuständige irische Behörde ist. Die erforderlichen Ernennungen müssen im Rahmen der gegenwärtigen Politik in bezug auf Ernennungen des öffentlichen

Dienstes betrachtet werden. Das Ausmaß der Genehmigung zusätzlichen Personals durch die Regierung für bestimmte Bereiche ist noch nicht klar. Unter diesem Vorbehalt wird Irland voll an dem Überprüfungsprogramm teilnehmen.

Erklärung der Niederlande

FORMELLE ERKLÄRUNG ZUM SITZUNGSBERICHT DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR PFLANZENSCHUTZ, 22. MAI 1992

Um über die Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I zu entscheiden, werden ebenfalls relevante Informationen zu den Anhängen II und III benötigt, in denen Anforderungen an das für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorzulegende Dossier enthalten sind.

Nach unserer Meinung gibt es eine enge Beziehung zwischen Entscheidungen über Wirkstoffe im Hinblick auf die Anwendungsbedingungen und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Daher sollten angenommene Einheitliche Grundsätze auch auf die Entscheidungsfindung bei für den Anhang I bestimmten Wirkstoffen angewendet werden. Die Unterbringung eines Stoffes in Anhang I sollte hauptsächlich auf den Einheitlichen Grundsätzen beruhen.

Wir betonen ebenfalls, daß die Benachrichtigungskosten (Prüfkosten) von der benachrichtigenden Seite (Antragsteller) gezahlt werden sollten. Die Höhe der Benachrichtigungsgebühr (Prüfgebühr) sollte durch die Kommission abgestimmt werden.

Erklärung Belgiens

Die belgische Delegation teilt die Meinung der holländischen Delegation in bezug auf die Notwendigkeit der Zahlung einer abgestimmten Gebühr durch die benachrichtigende Seite an die berichtserstattenden Mitgliedstaaten bei Unterbreitung der Unterlagen.

2. Sonstiges: Es wurde keine Frage aufgeworfen.-

5.2.

Kurzbericht
über die Sitzung des
Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz
am 02. März 1994
anlässlich der Abstimmung über die
Verordnung (EG) Nr. 933/94

Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz**am 2. März 1994****(Dokument 4662/VI/94-DE)**Vorsitzender: Herr L. Hoelgaard

1. Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Kommissionsrichtlinie zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Dok. 9082/VI93 EN Rev. 3).

Der Ausschuß gab eine befürwortende Stellungnahme ab (66 Stimmen dafür - Italien nicht vertreten).

2. Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Kommissionsverordnung zur Festlegung der Wirkstoffliste und Bestimmung der einzelstaatlichen Berichterstatter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 (Dok. 1687/VI/94).

Der Vertreter der Kommission berichtet über die Ergebnisse der diesbezüglichen Diskussionen der Arbeitsgruppe am 1. und 2. März 1994:

- Die britische Delegation war besorgt über die finanziellen Auswirkungen des geänderten Programms.

Die Diskussionen führten zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Im Rahmen des laufenden Programms gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 kommen die Mitgliedstaaten den ihnen aus der Richtlinie 91/414/EWG erwachsenden und keine finanziellen Auflagen beinhaltenden Verpflichtungen nach;
- die Delegationen befürworten für die einzelstaatliche Finanzierung die Schaffung einer gemeinsamen Rechtsgrundlage. Es soll ein Kommissionsvorschlag geprüft werden, der die Einführung einer Abgabe auf Zusatzstoffe in der Tierernährung betrifft;
- die britische Delegation bekräftigte, allen ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG im Zusammenhang mit der betreffenden Untersuchung nachkommen und nach Möglichkeit mit der Beurteilung der Fenarimol-Unterlagen unmittelbar nach Erhalt vom Berichterstatter beginnen zu wollen.

Die deutsche Delegation bedauerte, daß dem Ausschuß keine deutsche Fassung vorlag. Ihre Zustimmung sollte nicht als Präzedenzfall verstanden werden.

Der Ausschuß gab mit 66 Stimmen dafür (Italien war nicht vertreten) eine befürwortende Stellungnahme ab.

5.3.

Auszug

aus dem zusammenfassenden Bericht

über die Sitzung des

Ständigen Ausschusses Pflanzenschutz

am 07. Februar 1997

(Dokument 1677/VI/97)

anlässlich der Abstimmung über die

zweite Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion für Landwirtschaft

VI-B-II.1
Gesetzgebung zu Pflanzenerzeugnissen und Tierernährung

1677/VI/97

**AUSZUG AUS DEM
ZUSAMMENFASSENDEN BERICHT ÜBER DIE SITZUNG DES
STÄNDIGEN AUSSCHUSSES PFLANZENSCHUTZ AM 7. FEBRUAR 1997**

1. **Prüfung und eventuelle Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92, in der die genauen Regeln für die Umsetzung der ersten Phase des Arbeitsprogramms, gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben sind (Dok. 7379/VI/96-Rev. 6).**

Der Ausschuß befürwortete den Entwurf einer Verordnung der Kommission, gemäß Dokument 7379/VI/96 rev. 8, in der in der Sitzung geänderten Form, mit 67 Ja-Stimmen (DE und UK enthielten sich).

Die folgenden Erklärungen wurden abgegeben:

- Die deutsche Delegation enthält sich, weil sie bezweifelt, daß Fragen zur Vertraulichkeit von Angelegenheiten in dieser Verordnung geregelt werden können. Außerdem vertritt sie die Meinung, daß die berichterstattenden Mitgliedstaaten die Berichte (Monographien) im Auftrage der Kommission erstellen und diese daher auch von der Kommission zugänglich gemacht und bereitgehalten werden sollten. Dieser Standpunkt wird von der französischen und portugiesischen Delegation geteilt.
- Die Delegation des Vereinigten Königreiches enthält sich, weil sie bezweifelt, daß das Interessengleichgewicht hinsichtlich der Informationen zum Datenschutz zwischen den Groß- und Kleinbetrieben gewahrt ist.
- Die spanische Delegation ist der Meinung, daß diese Änderung nicht alle Probleme löst, die mit der Anwendung dieser Verordnung entstehen werden; dazu ist eventuell eine weitere Änderung der Verordnung erforderlich.
- Die niederländische Delegation ist der Ansicht, daß die Prüfberichte (review reports) eine überarbeitete Monographie enthalten sollten, die mit den Ergebnissen der Expertenprüfung (peer review) übereinstimmt. Die berichterstattenden Mitgliedstaaten sollten für solche Überarbeitungen verantwortlich sein. So würden Interpretationsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten vermieden.

Die niederländische Delegation besteht darauf, daß die Kommission, solange wie keine gesetzlich bindende Vorschrift in der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 in Bezug auf die Veröffentlichung von „review reports“ besteht, die Vorschriften zur Veröffentlichung des „review reports“ mit dem Leitfaden 1614/VI/95 abgestimmt werden sollten.

Die Kommission erwidert: sie ist der Meinung, daß

- diese Novellierung auf ihre Rechtsförmlich- bzw. Rechtsgültigkeit hin überprüft wurde;
 - die Kommission eine Koordinierungsfunktion innehat, während die Mitgliedstaaten den Kontakt zu Antragstellern halten;
 - falls erforderlich, weitere Novellierungen von relevanten Leitfäden oder der Verordnung in Betracht gezogen werden. Spanien wurde aufgefordert eine Checkliste mit allen aus seiner Sicht zu berücksichtigenden Fragen vorzulegen.
-

**6. „Prüfung „alter“ Wirkstoffe
(Entscheidungen der Kommission über die Widerrufung der Zulassungen
für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen)**

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	Seite
1.	Cyhalothrin	94/643/EG 12.09.1994	L 249 vom 24.09.94, Seite 18	87
2. 3.	Ferbam Azinphosethyl	95/276/EG 13.07.1995	L 170 vom 20.07.95, Seite 22	89
4.	Propham	96/586/EG 09.04.1996	L 257 vom 10.10.96, Seite 41	91

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 12. September 1994****über die Widerrufung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel
mit dem Wirkstoff Cyhalothrin****(94/643/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,¹⁾ insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

Cyhalothrin ist einer der neunzig Wirkstoffe, auf die sich die erste Stufe des in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG²⁾ vorgesehenen Arbeitsprogramm bezieht.

Kein Hersteller oder Mitgliedstaat hat Interesse an der Eintragung dieses Stoffes in Anhang I der genannten Richtlinie bekundet.

Die zur Neubewertung dieses Stoffes erforderlichen Daten werden im Rahmen dieses Arbeitsprogramms nicht vorgelegt, weshalb eine Entscheidung zu treffen ist, durch die die bereits erteilten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff widerrufen werden.

Diese Entscheidung schließt eine künftige Beurteilung von Cyhalothrin im Rahmen der Verfahren gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG nicht aus.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß

1. die für cyhalothrinhaltige Pflanzenschutzmittel erteilten Zulassungen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum dieser Entscheidung widerrufen werden;

¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

2. ab dem Datum dieser Entscheidung keine Zulassungen für cyhalothrinhaltige Pflanzenschutzmittel aufgrund der Ausnahmeregelung nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG erteilt oder erneuert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 12. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 13. Juli 1995****über die Widerrufung der Zulassung für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Ferbam
oder Azinphosethyl****(95/276/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95 vom 03. März 1995²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 933/94³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95, hat die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln festgesetzt und die berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 bestimmt.

Ferbam und Azinphosethyl sind zwei der neunzig Wirkstoffe, auf die sich die erste Stufe des in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁴⁾ vorgesehenen Arbeitsprogramms bezieht.

Die für diese beiden Stoffe bestimmten berichterstattenden Mitgliedstaaten haben die Kommission darüber unterrichtet, daß die betreffenden Antragsteller die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 verlangten Informationen zur Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG nicht vorlegen werden. Es wurde auch nicht um eine Fristverlängerung gebeten.

Die Kommission hat von keinem Mitgliedstaat eine Mitteilung erhalten, wonach einer dieser beiden Wirkstoffe weiterhin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt werden soll.

Daher ist davon auszugehen, daß die zur Neubewertung dieser Stoffe erforderlichen Daten im Rahmen des Arbeitsprogramms nicht vorgelegt werden, weshalb eine Neubewertung in diesem Rahmen nicht möglich ist. Somit ist eine Entscheidung zu treffen, durch die die bereits erteilten Zulassungen für die Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen widerrufen werden.

1) ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

2) ABl. Nr. L 49 vom 04.03.1995, S. 50.

3) ABl. Nr. L 107 vom 28.04.1994, S. 8.

4) ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

Diese Entscheidung schließt eine künftige Beurteilung von Ferbam und Azinphosethyl im Rahmen der Verfahren für neue Wirkstoffe gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG nicht aus.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutzmittel -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß

1. die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Ferbam oder Azinphosethyl innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum dieser Entscheidung widerrufen werden;
2. ab dem Datum dieser Entscheidung keine Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Ferbam und Azinphosethyl aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG erteilt oder erneuert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 13. Juli 1995

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 9. April 1996****über die Widerrufung der Zulassung für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Propham****(Text von Bedeutung für den EWR)****(96/586/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95, wurden die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln sowie die berichterstattenden Mitgliedstaaten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 festgelegt.

Propham ist einer der neunzig Wirkstoffe, auf die sich die erste Stufe des in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁴⁾ vorgesehenen Arbeitsprogramms bezieht.

Der für diesen Stoff bestimmte berichterstattende Mitgliedstaat hat die Kommission darüber unterrichtet, daß der betreffende Antragsteller die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 verlangten Informationen zur Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG nicht vorlegen wird.

Die Kommission hat von keinem Mitgliedstaat eine Mitteilung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung erhalten, wonach dieser Wirkstoff weiterhin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt werden soll.

Daher ist davon auszugehen, daß die zur Neubewertung dieses Stoffes erforderlichen Daten im Rahmen des Arbeitsprogramms nicht vorgelegt werden, weshalb eine Neubewertung in diesem Rahmen nicht möglich ist. Somit ist eine Entscheidung zu treffen, durch die die bereits erteilten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff widerrufen werden.

Diese Entscheidung schließt eine künftige Beurteilung von Propham im Rahmen der Verfahren für neue Wirkstoffe gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG nicht aus.

¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 04.03.1995, S. 50.

³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28.04.1994, S. 8.

⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutzmittel -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß

1. die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Propham innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Entscheidung widerrufen werden;
2. ab dem Datum dieser Entscheidung keine Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Propham aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG erteilt oder erneuert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 9. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektorat für Landwirtschaft
VI B II.1

1612/VI/96

Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz am 24. November 1995

1. Prüfung und mögliche Stellungnahme zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Rücknahme von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Propham (Dok. 7006/VI/95).

Der Ausschuß unterstützt den Entwurf der Kommissionsentscheidung (Dok. 7006/VI/95) mit 67 Ja-Stimmen (GB dagegen, D Stimmenthaltung, LUX abwesend und nicht vertreten).

Die folgende Erklärung wurde abgegeben:

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind sich einig, daß im Falle der Rücknahme oder des Ablaufs einer Zulassung diese Entscheidung für die Mitgliedstaaten kein Hinderungsgrund ist, die Entsorgung, Lagerung, Vermarktung und Verwendung von zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Ablaufes der Zulassung bestehenden Vorräten in der Gemeinschaft während einer vom Mitgliedstaat festzulegenden Übergangsfrist zuzulassen. Damit wird eine sachgerechte Verwendung dieser Vorräte gemäß den vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen ermöglicht.

7. Prüfung neuer Wirkstoffe

(Entscheidungen der Kommission über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen)

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	Seite
1.	Kresoxym-methyl	96/266/EG 01.04.1996	L 91 vom 12.04.96, Seite 34	97
2.	Flurtamone	96/341/EG 20.05.1996	L 130 vom 31.05.96, Seite 20	99
3.	Quinoxifen	96/457/EG 28.06.1996	L 189 vom 30.07.96, Seite 112	101
4.	Prohexadion-calcium	96/520/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 19	103
5.	Chlorfenapyr	96/521/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 21	105
6.	Spiroxamin	96/552/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 23	107
7.	Azoxystrobin	96/523/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 25	109
8.	Isoxaflutol	96/524/EG 29.07.1996	L 220 vom 30.08.96, Seite 27	111
9. 10.	Prosulfuron Cyclanilid	97/137/EG 03.02.1997	L 52 vom 22.02.97, Seite 20	113
11. 12. 13.	Flupyrsulfuron-methyl Azimsulfuron Paecilomyces fumosoroseus	97/164/EG 17.02.1997	L 64 vom 05.03.97, Seite 17	117
14.	Pseudomonas chloroaphis	97/248/EG 25.03.1997	L 98 vom 15.04.97, Seite 15	121
15. 16. 17.	Carfentrazon-ethyl Fosthiazat Fluthiamid	97/362/EG	L 152 vom 11.06.97, Seite 31	123
18.	Flumioxazin	97/631/EG 12.09.1997	L 262 vom 24.09.1997, Seite 7	127

Lfd. Nr.	Wirkstoff (common name)	Entscheidung (Nr. und Datum)	Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	Seite
19. 20. 21. 22.	Mefenoxam (CGA 329351) Ethoxysulfuron Famoxadon Ampelomyces quisqualis	97/.../EG	L ... vom; Seite ...	129
23. 24. 25. 26. 27. 28.	CGA 245704 (Acibenzolar-S-methyl) Flazasulfuron Spodoptera exigua NPV Imazosulfuron Pymetrozin Sulfosulfuron	97/.../EG	L ... vom; Seite ...	133

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 01. April 1996**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Kresoxymmethyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)**(96/266/EG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zugelassenen Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

BASF Aktiengesellschaft reichte am 28. März 1995 Unterlagen zum Zweck der Aufnahme des Wirkstoffes Kresoxymmethyl in den Anhang I der Richtlinie bei den belgischen Behörden ein. Daraufhin unterrichteten die belgischen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung der Informationen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang III. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete daraufhin die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 25. und 26. September an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter, in der die Mitglieder deren Erhalt feststellten.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemeinschaft festzustellen, daß die Informationen grundsätzlich die Anforderungen von Anhang II erfüllen; außerdem soll die Gemeinschaft zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel feststellen, daß die Anforderungen an die Informationen gemäß Anhang III grundsätzlich erfüllt sind.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betreffende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Belgien die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung der Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermittelt, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von BASF Aktiengesellschaft bei der Kommission und den Mitgliedstaaten eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Kresoxymmethyl in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen grundsätzlich die an die Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II. Für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, erfüllen die eingereichten Unterlagen grundsätzlich die in Anhang III an die Information gestellten Anforderungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 01. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. Mai 1996**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Flurtamone in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/341/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zugelassenen Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

Rhône-Poulenc Agro France reichte am 15. Februar 1994 Unterlagen zum Zweck der Aufnahme des Wirkstoffes Flurtamone in den Anhang I der Richtlinie bei den französischen Behörden ein. Daraufhin unterrichteten die französischen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung der Informationen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang III. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete daraufhin die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 23. und 24. November 1995 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter, in der die Mitglieder deren Erhalt feststellten:

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemeinschaft festzustellen, daß die Informationen grundsätzlich die Anforderungen von Anhang II erfüllen; außerdem soll die Gemeinschaft zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel feststellen, daß die Anforderungen an die Informationen gemäß Anhang III grundsätzlich erfüllt sind.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betreffende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung der Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermittelt, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Rhône-Poulenc Agro France bei der Kommission und den Mitgliedstaaten eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Flurtamone in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen grundsätzlich die an die Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II. Für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, erfüllen die eingereichten Unterlagen grundsätzlich die in Anhang III an die Information gestellten Anforderungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 20. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1996

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Quinoxifen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/457/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zugelassenen Wirkstoffen von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

DowElanco Europe reichte bei den Behörden des Vereinigten Königreichs am 01. August 1995 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Quinoxifen in den Anhang I der Richtlinie ein. Die Behörden des Vereinigten Königreichs unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung der Informationen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang III. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten seine Unterlagen.

Die Kommission leitete die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 20. März 1996, in der die Mitgliedstaaten den Erhalt der Unterlagen bestätigten, an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die Informationsanforderungen von Anhang II sowie - zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß das Vereinigte Königreich die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermittelt, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von DowElanco Europe bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Quinoxifen in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 20. März 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden, erfüllen grundsätzlich die an die Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II. Für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, erfüllen die eingereichten Unterlagen grundsätzlich die in Anhang III an die Information gestellten Anforderungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 28. Juni 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Juli 1996**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Prohexadioncalcium in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/520/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Wirkstoffen vorgesehen.

Die BASF Aktiongesellschaft reichte bei den französischen Behörden am 10. Februar 1994 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Prohexadioncalcium in den Anhang I der Richtlinie ein. Daraufhin unterrichteten die französischen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der ersten Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - gemäß derjenigen von Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 25. September 1995, in der die Mitgliedstaaten den Erhalt der Unterlagen bestätigten, an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemeinschaft festzustellen, daß die Unterlagen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirk-

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

stoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betreffende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Unterlagen oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Unterlagen und Informationen für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich darauf verständigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung nebst Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermittelt. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der BASF Aktiengesellschaft bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Prohexadioncalcium in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, derjenigen des Anhangs III dieser Richtlinie.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 29. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Juli 1996**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Chlorfenapyr in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)**(96/521/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Wirkstoffen vorgesehen.

Cyanamid Agro SA reichte bei den spanischen Behörden am 07. Juli 1995 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Chlorfenapyr in den Anhang I der Richtlinie ein. Daraufhin unterrichteten die spanischen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der ersten Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenen Pflanzenschutzmittel - gemäß derjenigen von Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 30. Januar 1996, in der die Mitgliedstaaten den Erhalt der Unterlagen bestätigten, an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weiter.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemeinschaft festzustellen, daß die Unterlagen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirk-

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

stoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betreffende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Unterlagen oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Unterlagen und Informationen für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich darauf verständigt, daß Spanien die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung nebst Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermittelt. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Cyanamid Agro SA bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Chlorfenapyr in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, derjenigen des Anhangs III dieser Richtlinie.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 29. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Juli 1996**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Spiroxamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)**(96/522/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Wirkstoffen vorgesehen.

Die Bayer AG reichte bei den deutschen Behörden am 13. Oktober 1995 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Spiroxamin in den Anhang I der Richtlinie ein. Daraufhin unterrichteten die deutschen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der ersten Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - gemäß derjenigen von Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 22. April 1996, in der die Mitgliedstaaten den Erhalt der Unterlagen bestätigten, an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemeinschaft festzustellen, daß die Unterlagen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirk-

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

stoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betreffende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Unterlagen oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Unterlagen und Informationen für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich darauf verständigt, daß Deutschland die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung nebst Empfehlungen zur Aufnahme bzw. bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermittelt. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Bayer AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Spiroxamin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, derjenigen des Anhangs III dieser Richtlinie.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 29. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Juli 1996**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Azoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)**(96/523/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Wirkstoffen vorgesehen.

Zeneca Agrochemicals reichte bei den deutschen Behörden am 15. September 1995 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Azoxystrobin in den Anhang I der Richtlinie ein. Daraufhin unterrichteten die deutschen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der ersten Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenen Pflanzenschutzmittel - gemäß derjenigen von Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 22. April 1996, in der die Mitgliedstaaten den Erhalt der Unterlagen bestätigten, an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weiter.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemeinschaft festzustellen, daß die Unterlagen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirk-

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

stoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betreffende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Unterlagen oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Unterlagen und Informationen für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich darauf verständigt, daß Deutschland die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung nebst Empfehlungen zur Aufnahme bzw. bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermittelt. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Zeneca Agrochemicals bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Azoxystrobin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, derjenigen des Anhangs III dieser Richtlinie.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 29. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Juli 1996**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Isoxaflutol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)**(96/524/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/12/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassenen Wirkstoffen vorgesehen.

Rhône-Poulenc Secteur Agro reichte bei den niederländischen Behörden am 06. März 1996 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Isoxaflutol in den Anhang I der Richtlinie ein. Daraufhin unterrichteten die niederländischen Behörden die Kommission über die Ergebnisse der ersten Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - gemäß derjenigen von Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelte das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 seine Unterlagen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission leitete die Unterlagen in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 22. April 1996, in der die Mitgliedstaaten den Erhalt der Unterlagen bestätigten, an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Gemeinschaft festzustellen, daß die Unterlagen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - zumindest für ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirk-

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15.03.1996, S. 20

stoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann das betreffende Unternehmen aufgefordert werden, weitere Unterlagen oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Unterlagen und Informationen für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich darauf verständigt, daß die Niederlande die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzt und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfung nebst Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermittelt. Bei Erhalt des einschlägigen Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Rhône-Poulenc Secteur Agro bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Isoxaflutol in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Unterlagen und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, derjenigen des Anhangs III dieser Richtlinie.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 29. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION^{*)}**vom 3. Februar 1997**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Prosulfuron und Cyclanilid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)**(97/137/EG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die Erstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vorgesehen, die für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln angenommen werden.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von zwei Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

Ciba-Geigy Limited reichte bei den französischen Behörden am 14. April 1995 Unterlagen für den Wirkstoff Prosulfuron ein.

Rhône-Poulenc Agrochimie reichte bei den griechischen Behörden am 27. März 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Cyclanilid ein.

Die Behörden der genannten Mitgliedstaaten unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Informationen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang III. In der Folge übermittelten die Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen.

Die Unterlagen für Cyclanilid und Prosulfuron wurden in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 14. Juni 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

^{*)} Berichtigte Fassung

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die Informationsanforderungen von Anhang II sowie - für zumindest ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich darauf geeinigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Prosulfuron und Griechenland die eingehende Prüfung der Unterlagen für Cyclanilid fortsetzen wird.

Frankreich und Griechenland werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen.

Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und - für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten - diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von Ciba-Geigy Limited bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Prosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 14. Juni 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
2. die von Rhône-Poulenc Agrochimie bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Cyclanilid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 14. Juni 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 3. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Anmerkung:

Die Entscheidung wurde durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften berichtigt (ABl. Nr. L 122 vom 14.05.1997, S. 28).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION^{*)}

vom 17. Februar 1997

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Flupyrsulfuron-Methyl, Azimsulfuron und Paecilomyces fumosoroseus in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/164/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die Erstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vorgesehen, die für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von drei Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

Du Pont de Nemours France reichte bei den französischen Behörden am 26. Oktober 1995 Unterlagen für den Wirkstoff Flupyrsulfuron-Methyl (DPX-KE459) ein.

Du Pont de Nemours Italiana SpA reichte bei den italienischen Behörden am 4. März 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Azimsulfuron ein.

Thermo Trilogy Corporation reichte bei den belgischen Behörden am 18. Mai 1994 Unterlagen für den Wirkstoff Paecilomyces fumosoroseus ein.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Informationen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich der Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

^{*)} Berichtigte Fassung

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

Die Unterlagen für Flupyrsulfuron-Methyl wurden am 16. August 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Die Unterlagen für Azimsulfuron wurden am 11. Oktober 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Die Unterlagen für Paecilomyces fumosoroseus wurden am 24. November 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die Informationsanforderungen von Anhang II sowie - für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für den Erlaß der Entscheidung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich darauf verständigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Flupyrsulfuron-Methyl, Italien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Azimsulfuron und Belgien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Paecilomyces fumosoroseus fortsetzen wird.

Frankreich, Italien und Belgien werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung von Gutachten aus allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und - für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten - diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von Du Pont de Nemours France bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Flupyrsulfuron-Methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 16. August 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
2. die von Du Pont de Nemours Italiana SpA bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Azimsulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 11. Oktober 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
3. die von Thermo Trilogy Corporation bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Paecilomyces fumosoroseus in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 24. November 1995 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 17. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Anmerkung:

Die Entscheidung wurde durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften berichtigt (ABl. Nr. L 122 vom 14.05.1997, S. 28).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 25. März 1997**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von *Pseudomonas chlororaphis* in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/248/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

Svenska Lantmännen reichte bei den schwedischen Behörden am 15. Dezember 1994 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes *Pseudomonas chlororaphis* in Anhang I der Richtlinie ein.

Die schwedischen Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Die Unterlagen wurden in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Pflanzenschutzrecht“ vom 20. März 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Schweden die eingehende Prüfung der Unterlagen fortsetzen und der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln wird. Bei Erhalt dieses Berichtes wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Svenska Lantmännen bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs *Pseudomonas chlororaphis* in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 20. März 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden, erfüllen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und - für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten - diejenigen von Anhang III der Richtlinie.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 25. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1997

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Carfentrazon-ethyl, Fosthiazat und Fluthiamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/362/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von drei Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

FMC Europe N.V. reichte bei den französischen Behörden am 14. Februar 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Carfentrazon-ethyl ein.

ISK Biosciences Division reichte bei den britischen Behörden am 5. März 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Fosthiazat ein.

Bayer S.A. reichte bei den französischen Behörden am 1. Februar 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Fluthiamid ein.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

Die Unterlagen für Carfentrazon-ethyl, Fosthiazat und Fluthiamid wurden am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Carfentrazon-ethyl und Fluthiamid, und das Vereinigte Königreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Fosthiazat fortsetzen werden.

Frankreich, und das Vereinigte Königreich werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und - für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten - diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von FMC Europe N.V. bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Carfentrazon-ethyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
2. die von SIK Biosciences Division bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Fosthiazat in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;

3. die von Bayer S.A. bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Fluthiamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 21. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 1997**

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Flumioxazin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)**(97/631/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

Cyanamid reichte bei den französischen Behörden am 2. Mai 1994 Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffes Flumioxazin in Anhang I der Richtlinie ein.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Die Unterlagen für Flumioxazin wurden am 12. Juli 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirk-

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

stoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Flumioxazin fortsetzen wird.

Frankreich wird der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln. Bei Erhalt dieses Berichtes wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Cyanid bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Flumioxazin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 12. Juni 1996 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden, erfüllen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und - für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten - diejenigen von Anhang III der Richtlinie.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, 12. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTWURF

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Mefenoxam (CGA 329 351), Ethoxysulfuron, Famoxadon und Ampelomyces quisqualis in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von vier Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

Novartis Crop Protection AG reichte bei den belgischen Behörden am 9. Februar 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Mefenoxam ein.

AgrEvo reichte bei den italienischen Behörden am 3. Juli 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Ethoxysulfuron ein.

DuPont de Nemours reichte bei den französischen Behörden am 2. Oktober 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Famoxadon ein.

Ecogen reichte bei den französischen Behörden am 14. April 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Ampelomyces quisqualis ein.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie.

¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 25.

In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Die Unterlagen für Mefenoxam, Ethoxysulfuron und Famoxadon wurden am 21. März 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Die Unterlagen für Ampelomyces quisqualis wurden am 6. Februar 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Belgien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Mefenoxam, Italien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Ethoxysulfuron und Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Famoxadon und Ampelomyces quisqualis fortsetzen wird.

Belgien, Italien und Frankreich werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anwendungen - für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten - diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von Novartis Crop Protection AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Mefenoxam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 21. März 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
2. die von AgrEvo bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Ethoxysulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 21. März 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
3. die von DuPont de Nemours bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Famoxadon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 21. März 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
4. die von Ecogen bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Ampelomyces quisqualis in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 6. Februar 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel,

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTWURF

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von CGA 245704, Flazasulfuron, des Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (Spodoptera exigua), Imazosulfuron, Pymetrozin und Sulfosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/57/EG des Rates, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, nachstehend "die Richtlinie" genannt, wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von sechs Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

Novartis Crop Protection AG reichte bei den französischen Behörden am 15. Oktober 1996 Unterlagen für den Wirkstoff CGA 245704 ein.

I.S.K. Biosciences reichte bei den spanischen Behörden am 16. Dezember 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Flazasulfuron ein.

Biosys reichte bei den niederländischen Behörden am 12. Juli 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (Spodoptera exigua) ein.

Urania Agrochem GmbH reichte bei den deutschen Behörden am 27. Juni 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Imazosulfuron ein.

Novartis Crop Protection AG reichte bei den deutschen Behörden am 04. September 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Pymetrozin ein.

Monsanto reichte bei den irischen Behörden am 24. April 1997 Unterlagen für den Wirkstoff Sulfosulfuron ein.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie - für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel - hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge haben die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 übermittelt.

Die Unterlagen für Flazasulfuron, Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*) und Pymetrozin wurden am 29. Mai 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Die Unterlagen für CGA 245704 wurden am 19. Juni 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Die Unterlagen für Imazosulfuron und Sulfosulfuron wurden am 11. Juli 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie - für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel - diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für CGA 245704, Spanien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Flazasulfuron, die Niederlande die eingehende Prüfung der Unterlagen für das Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*), Deutschland die eingehende Prüfung der Unterlagen für Imazosulfuron und Pymetrozin und Irland die eingehende Prüfung der Unterlagen für Sulfosulfuron fortsetzen werden.

Frankreich, Spanien, die Niederlande, Deutschland und Irland werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel I

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgenden Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und - für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten - diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von I.S.K. Biosciences bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Flazasulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 29. Mai 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
2. die von Biosys bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 29. Mai 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
3. die von Novartis Crop Protection AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs CGA 245704 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Juni 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
4. die von Urania Agrochem GmbH bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Imazosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 11. Juli 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
5. die von Novartis Crop Protection AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Pymetrozin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 29. Juni 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
6. die von Monsanto bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Sulfosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 11. Juli 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel,

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

8. Richtlinie des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (79/117/EWG)

RICHTLINIE DES RATES**vom 21. Dezember 1978****über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten****(79/117/EWG)**

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 33 vom 08. Februar 1979, S. 36

- geändert durch die Richtlinie 83/131/EWG der Kommission vom 14. März 1983 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 91 vom 09.04.1983, S. 35),
- geändert durch die Richtlinie 85/298/EWG der Kommission vom 22.05.1985 zur zweiten Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 154 vom 13.06.1985, S. 48),
- geändert durch die Richtlinie 86/214/EWG des Rates vom 26.05.1986 zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 152 vom 06.06.1986, S. 45),
- geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG des Rates vom 21.07.1986 zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 212 vom 02.08.1986, S. 33),
- geändert durch die Richtlinie 87/181/EWG der Kommission vom 09.03.1987 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 71 vom 14.03.1987, S. 33),
- geändert durch die Richtlinie 87/477/EWG der Kommission vom 09.09.1987 zur dritten Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 273 vom 26.09.1987, S. 40),
- geändert durch die Richtlinie 89/365/EWG des Rates vom 30.05.1989 zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 159 vom 10.06.1989, S. 58),
- geändert durch die Richtlinie 90/355/EWG der Kommission vom 07.07.1990 zur vierten Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. 162 vom 28.06.1990, S. 37),

- geändert durch die Richtlinie 90/533/EWG des Rates vom 15.10.1990 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. 296 vom 27.10.1990, S. 63),
- geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG der Kommission vom 19.03.1991 zur fünften Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. Nr. L 92 vom 13.04.1991, S. 42).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Pflanzenerzeugung nimmt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein.

Der Ertrag der Pflanzenerzeugung wird ständig durch Schadorganismen und Unkräuter beeinträchtigt, so daß Pflanzen unbedingt gegen diese Gefahren geschützt werden müssen, um eine Ertragsminderung zu verhindern und zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist eines der wichtigsten Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und damit zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Diese Pflanzenschutzmittel haben nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung, sondern bringen auch Risiken für Mensch und Umwelt mit sich, weil es sich zumeist um giftige Stoffe oder Zubereitungen mit gefährlicher Wirkung handelt.

Diese Risiken sind bei einigen Pflanzenschutzmitteln so groß, daß ihre Verwendung weder ganz noch teilweise hingenommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten haben deshalb nicht nur das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln geregelt, sondern für einige dieser Erzeugnisse auch Verwendungsbeschränkungen oder Ver-

¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 26.08.1976, S. 10.

²⁾ ABl. Nr. C 30 vom 07.02.1977, S. 38.

³⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11.05.1977, S. 16.

wendungsverbote ausgesprochen, die gleichzeitig das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse berühren.

Diese Vorschriften sind in den einzelnen Mitgliedstaaten so unterschiedlich, daß dadurch Handelshemmnisse entstehen, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Es ist deshalb wichtig, daß diese Hemmnisse durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Als Grundsatz scheint es daher gerechtfertigt, alle diejenigen Pflanzenschutzmittel zu verbieten, die Wirkstoffe enthalten, die sich, selbst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, auf die Gesundheit von Menschen und Tieren schädlich auswirken oder für die Umwelt eine unannehmbar nachteilige Wirkung haben oder haben können.

Bei einigen dieser Pflanzenschutzmittel können jedoch für eine besondere Verwendung in beschränktem Maße nationale Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus ökologischen Gründen erforderlich ist und wenn die Gefahr geringer ist als bei anderen bisher zugelassenen Verwendungen.

Auch diese Ausnahmen sollten nach und nach abgebaut werden, sobald weniger bedenkliche Behandlungsverfahren zur Verfügung stehen.

Ferner müssen die Mitgliedstaaten in beschränktem Umfang das Recht haben, bei einer unvorhersehbaren Gefahr für die Pflanzenerzeugung, die mit anderen Mitteln nicht zu überwinden wäre, Verwendungsverbote in eigener Verantwortung vorübergehend zu suspendieren.

Die Richtlinie gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Forschung und zu analytischen Zwecken bestimmt sind.

Da in dritten Ländern im allgemeinen andere Vorschriften gelten, erscheint es im übrigen nicht angebracht, die Gemeinschaftsregelung auf Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die zur Ausfuhr in diese Länder bestimmt sind.

Die Anwendung dieser Richtlinie und die Anpassung des Anhangs an die Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Hierfür bietet das - vorerst zeitlich begrenzte - Verfahren des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz sowie die Einschaltung des wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel eine brauchbare Grundlage -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Pflanzenschutzmittel

Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten und die dazu bestimmt sind,

- 1.1. Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu bekämpfen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen, soweit diese Stoffe oder Zubereitungen nicht in den nachstehenden Vorschriften definiert werden;
- 1.2. die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen;
- 1.3. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit keine besonderen Vorschriften des Rates oder der Kommission für konservierende Stoffe bestehen;
- 1.4. unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder
- 1.5. Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu verhindern;

2. Stoffe

chemische Elemente und deren Verbindungen wie sie natürlich vorkommen oder wie sie in der Produktion anfallen;

3. Zubereitungen

Gemenge, Gemisch und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen oder aus Mikroorganismen oder Viren bestehen und als Pflanzenschutzmittel angewandt werden;

4. Wirkstoffe

Stoffe, Mikroorganismen und Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung

- 4.1. auf Schadorganismen oder
- 4.2. auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse;

5. Pflanzen

lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der frischen Früchte und der Samen;

6. Pflanzenerzeugnisse

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren, wie Mahlen, Trocknen oder Pressen bearbeitet, sowie sie nicht Pflanzen im Sinne von Nummer 5 sind;

7. Schadorganismen

Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;

8. Tiere

Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden;

9. Inverkehrbringen

jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe;

10. Umwelt

die Beziehungen zwischen Wasser, Luft, Erde und anderen biologischen Erscheinungsformen und dem Menschen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Pflanzenschutzmittel, die einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten, weder in den Verkehr gebracht noch angewendet werden können.

Absatz 1 gilt nicht für unbedeutende Unreinheiten aufgrund des Herstellungsverfahrens, solange schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt ausgeschlossen sind.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten werden in Abweichung von Artikel 3 vorübergehend ermächtigt, in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche bestimmte der im Anhang, Spalte 1, aufgeführten Wirkstoffe enthalten, in den in Spalte 2 genannten Fällen zu gestatten.
- (2) Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Anwendung des Absatzes 1 in Kenntnis und teilen der Kommission auf deren Wunsch Angaben darüber mit, in welchem Umfang jeder der betreffenden Wirkstoffe verwendet worden ist.

Artikel 5

diese Richtlinie gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die

- a) für die Forschung oder zu analytischen Zwecken
oder
- b) zur Ausfuhr nach dritten Ländern

bestimmt sind.

Artikel 6

- (1) Nachdem die Kommission den durch Beschluß 78/436/EWG¹⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel gehört hat, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen:
 - a) alle erforderlichen Änderungen innerhalb der Wirkstoffgruppen A (Quecksilberverbindungen) und B (beständige organische Chlorverbindungen) der Spalte 1 des Anhangs;
 - b) alle erforderlichen Änderungen der Spalte 2 des Anhangs. Soll eine Ausnahmeregelung aufgehoben werden, so kann eine vorherige Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses unterbleiben, wenn alle Mitgliedstaaten die Kommission davon unterrichtet haben, daß sie nicht oder nicht mehr die Absicht haben, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Diese Information kann an den durch Beschluß Nr. 76/894/EWG²⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergegeben werden.
- (2) - gestrichen -
- (3) Alle nicht in Absatz 1 vorgesehenen Änderungen des Anhangs werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission vorgenommen.
- (4) Die Kommission überprüft mindestens alle zwei Jahre, ob und inwieweit Spalte 2 des Anhangs zu ändern ist.
- (5) Alle Änderungen des Anhangs erfolgen aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.
- (6) Ein Wirkstoff wird im Anhang aufgeführt, wenn er, selbst bei bestimmungsgemäßer Verwendung;
 - a) für die menschliche und tierische Gesundheit schädliche Auswirkungen hat oder haben kann
 - oder

¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12.05.1978, S. 16.

²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 09.12.1976, S. 25.

b) eine unannehmbar nachteilige Auswirkung auf die Umwelt hat oder haben kann.

Artikel 7

- (1) Erscheint in einem Mitgliedstaat die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, das einen oder mehrere der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthält, aufgrund einer unvorhersehbaren Gefahr für die Pflanzenerzeugung, die mit anderen Mitteln nicht überwunden werden kann, notwendig, so kann der Mitgliedstaat das Inverkehrbringen und die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels vorübergehend bis zu 120 Tagen gestatten. Er setzt hiervon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission in Kenntnis.
- (2) Nach dem Verfahren des Artikels 8 wird unverzüglich festgestellt, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten oder erneut getroffen werden dürfen.

Artikel 8

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.
- (2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme eingegangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er befaßt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

ANHANG

Bezeichnung der in Artikel 3 genannten Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen	Fälle der Zulassung des Inverkehrbringens und der Verwendung nach Artikel 4
<p>A. Quecksilberverbindungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Quecksilberoxid 2. Quecksilberchlorid (Kalomel) 3. Sonstige anorganische Quecksilberverbindungen 4. Alkylquecksilberverbindungen 5. Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen 	

Bezeichnung der in Artikel 3 genannten Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen	Fälle der Zulassung des Inverkehrbringens und der Verwendung nach Artikel 4
<p>B. Beständige organische Chlorverbindungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aldrin 2. Chlordan 3. Dieldrin 4. DDT 5. Endrin 6. HCH mit weniger als 99,0 % Gamma-Isomer-Gehalt 7. Heptachlor 8. Hexachlorbenzol 9. Camphechlor (Toxaphen) 	

Bezeichnung der in Artikel 3 genannten Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen	Fälle der Zulassung des Inverkehrbringens und der Verwendung nach Artikel 4
<p>C. Andere Verbindungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Äthylenoxid 2. Nitrofen, 3. 1,2-Dibromäthan, 4. 1,2-Dichloräthan, 5. Dinoseb, seine Acetate und Salze, 6. Binapacryl, 7. Captafol, 8. Dicofol mit einem Gehalt von weniger als 78 % p,p'-Dicofol oder mehr als 1 g/kg DDT und DDT-Verbindungen, 9. a) Maleinhydrazid und seine Salze, andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalz, b) Maleinhydrazid-Cholin-, Kalium- und Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg/kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent, 10. Quintozen mit einem Gehalt von mehr als 1 g/kg HCB oder mehr als 10 g/kg Pentachlorobenzene. 	

Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erscheinen seit 1995 in zwangloser Folge.

- Heft 7, 1995: Workshop Integrated Pest Management. November 2nd 1995, Kleinmachnow. Bearbeitet von Dr. Holger Beer, 39 S.
- Heft 8, 1995: Art und Menge der in der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen und der exportierten Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (1987-1994). Ergebnisse aus dem Meldeverfahren nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Achim Holzmann und Edelgard Adam, 65 S.
- Heft 9, 1995: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst (Stand: Juni 1995). Dirk Altwein, 16 S.
- Heft 10, 1996: Zur Umsetzung biometrischer Verfahren in SAS mit Beispielen aus dem Pflanzenschutz. Dr. Eckard Moll, 185 S.
- Heft 11, 1996: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1996). Bearb. von Dr. Achim Holzmann u. Andreas Spinti, 63 S.
- Heft 12, 1996: Methodische Anleitung zur Bewertung der partiellen Resistenz und die SAS Anwendung RESI. Eckard Moll, 60 S.
- Heft 13, 1996: Saatgutbehandlung von Getreide und Beschreibende Liste - Beizgeräte (Stand: Dezember 1995). Bearbeitet von Dr. Helmut Ehle, Dr. Günter Menschel, Dr. Wolfgang Radtke, Siegfried Rietz, Friedrich-Otto Ripke, 48 S.
- Heft 14, 1996: Die SAS-Anwendung FELD_VA-konstruktion des Lageplanes und der varianzanalytischen Auswertung ein- bis dreifaktorieller Feldversuche. Dr. Eckard Moll, 43 S.
- Heft 15, 1996: Dokumentation der Forschungsvorhaben - Forschungsaufgaben der BBA unter besonderer Berücksichtigung ihrer „Drittmittelforschung“ - laufende Vorhaben der BBA, Stand: Januar 1996. Dr. Holger Beer, Dr. Heinrich Brammeier, 145 S.
- Heft 16, 1996: Assessing Volatilization of Pesticides: A comparison of 18 Laboratory Methods and a Field Method. Bearbeitet von Ulrike Walter, Dr. Matthias Frost, Dr. Garnet Krasel, Prof. Dr. Wilfried Pestemer, 44 S.
- Heft 17, 1996: Fachgespräch zur Statistik in der Ökotoxikologie, 26. - 27. September 1995, Braunschweig. Bearbeitet von Dr. Gerd Joermann, Herbert Köpp, Dr. Christine Kula, 34 S.
- Heft 18, 1996: Toleranz von Pflanzen gegen Stress- das Stiefkind der phytopathologischen Forschungen? Petra Seidel, 28 S.
- Heft 19, 1996: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung (Stand: September 1996). Bearbeitet von Edelgard Adam, 47 S.
- Heft 20, 1996: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zur Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen. (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Protokolle), Stand: 1. September 1996. 2. Auflage. Bearbeitet von Dr. Jörg-Rainer Lunde, 347 S.
- Heft 21, 1996: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst (Stand: August 1996). Dirk Altwein, 21 S.
- Heft 22, 1996: Strategiepapier „Lückenindikation“ - Situation und Lösungen-. Dr. Waltraud Pallutt, Dr. Karsten Hohgardt, 35 S.
- Heft 23, 1997: Einführung in die Biometrie unter Berücksichtigung der Software SAS, Teil 1: Grundbegriffe, beschreibende Statistik und Vergleich zweier Mittelwerte. Dr. Eckard Moll, 111 S.
- Heft 24, 1997: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1997). Bearb. von Dr. Achim Holzmann u. Andreas Spinti, 64 S.
- Heft 25, 1997: Synopsis of Testing Plant Protection Equipment in the Federal Republic of Germany. Bearbeitet von Siegfried Rietz, 170 S.
- Heft 26, 1997: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. (Stand: März 1997). Bearbeitet von Edelgard Adam, 53 S.
- Heft 27, 1997: Toleranz von Pflanzen gegenüber biotischen und abiotischen Stressoren. Bearbeitet von Dr. Heinz-Wilhelm Dehne und Dr. Petra Seidel, 31 S.
- Heft 28, 1997: Toleranzinduktion durch Resistenzinduktoren und Pflanzenstärkungsmittel - Nachweis und Bewertung. Petra Seidel, Marguerite Détrie und Sigrid Heise, 132 S.
- Heft 29, 1997: Standardized Bioassay for the Determination of ED₁₀. (NOEL) and ED₅₀-values for Herbicides and Selected Following Crops in Soil Wilfried Pestemer und Petra Pucelik-Günther, 26 S.
- Heft 30, 1997: 44. Kongreß des Internationalen Hopfenbaubüros und 42. Kongreß der Europäischen Union des Hopfenhandels. Bearbeitet von Dr. Erdmann Bode, 147 S.
- Heft 31, 1997: Einführung in die Biometrie unter Berücksichtigung der Software SAS Teil 2: Vergleich von mehr als zwei Mittelwerten, ein- und zweifaktorielle Varianzanalyse mit festen und zufälligen Effekten. Dr. Eckard Moll, 160 S.
- Heft 32, 1997: Abkürzungsverzeichnis Pflanzenschutz - Landwirtschaft - Umweltschutz. Dr. Michael Welling, Dr. Jörg-Rainer Lunde, Prof. Dr. Fred Klingauf, 151 S.
- Heft 33, 1997: Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als selbständige Behörde. Dr. Gerhard Gündermann, 19 S.
- Heft 34, 1997: Europäische und nationale Regelungen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) (Richtlinien, Entscheidungen, Gesetze und Verordnungen) Stand: 1. Juli 1997. Dr. Günther Deml, Dr. Joachim Schiemann und Dr. Jörg Landsmann, 180 S.
- Heft 35, 1997: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen (Band A: Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglicher Protokolle) 3. Auflage, Stand: 1. November 1997. Bearbeitet von Dr. Jörg-Rainer Lunde, 322 S.